

Dem Judas stillt darnon etc.

Um andern, werden etliche Jüngere besonders in Paulo ausgesprochen. Das die Diacon sollen sein erbar, die ein gut gerücht haben, auff das sie als ehliche fromme Leut in allen dingen nicht unrecht handeln. Item, das sie nicht zweyzungig seien. Dem wie kan man den solch gelt und dienst der Armen befehlen, die gerne liegen und affter, reden, vor meinen augen weiß sagen, und es anders schwarz, were? Solche pflegen auch haddet und abfall wider die Bischöffe oder Prediger (welches alles ein ding ist) anzurichten etc. Item, nicht ein Weinsuffer, oder Trunkenbold, dem ein solcher wird sein Collation suchen von der Armen gelt, oder ist er zu from daz, das er nichts darnon nimpt, so wird er doch seiner Collation war nemen, und der Armen nicht achten.

Item, das er nicht vnehrliche handlung treibe, er möchte sonst handeln mit dem gelde, als Judas mit Ihesus beutel. Item, sie sollen auch solche Leut sein, die ihren eigenen Kindern wol vorstehen, und ihren eigenen Hausern, wie solten sie anders fromen Leuten vorstehen und versorgen, so sie ihre eigene versinnen, und nicht versorgen zum Leib und zur Seligkeit, als ein Christlicher Hauswirth schuldig ist? Item, sie sollen sein eines Weibes Mann, das sie sich richtig und recht halten in ehlichen Stande, in welchem Mann und Weib ein Leib ist, die sich anders halten, sind billich ehelos und zu solchem Ampt, den Armen zu dienen, unfähig.

Item, wenn sie für ihre Person schon unsterblich sind, noch sol man sie nicht erwählen, wenn sie böse Weiber haben, Ihre Weiber sollen erbar sein in allem

handel mit jenen Kindern und Gesinde
zu regieren / mit den arbeitern / mit
kauffen in die Kirchen / mit gehorsam
gegen dem Mann / mit almusen gegen
armen Leuten / etc. Nicht lesterinne,
die von andern offerreden / und von
nütz waschen / als denn ein gemeiner
fehl ist der Weiber, und sehr strefflich.

Ein solch Weib / möcht den Diacon jenen
Mann abwenden / etlicher Leut wotturfft
zu Hülf zu kommen, wenn sie böses redet,
und dem Manne in ehren ligt / wider
die frommen wotturfftigen / den sie gram ist.
Item / die Weiber sollen sein nüchtern,
das sie sich nicht voll trinken / Solchs
ist bey den Griechischen Weibern gemein
gewesen / aber bey den Deutschen nicht.

Item / frey in allen dingen / das kan man
bey uns auch wol verwaren / das sie von
den Gütern der Armen nichts in
die hand kriegen.

Als dem allen mag man sehen, wie
genaw die Apostel daruff gesehen haben,
das man so fromme Leut solt erwählen,
allein zum zeitlichen Gut auszu teilen.
Es ist ein war Sprichworth, Geld macht
ein Schalck, wenn nicht das hertz vor Gott
from ist. Auch lassen sich die frommen
hertzen die lügen oberreden, und an
guten verhindern durch böse Weiber,
das haben wir leider am Adam wol
befunden. Ein erbares Weib ist nicht
zu bezahlen, und aller ehren werd, als
Salomon beschreibt in seinen sprüchen
am letzten Capitel. Die andern sind
bestien und Scorpion, die sie solle ei-
gensinnige köpffe haben, und sind
keiner redlichen und göttlichen sachen,
oder den armen wotturfftigen günstig.
Von dem ist zumerstehu alles was Salomon
von bösen Weibern gesagt hat. Darumb
wenn schon der Mann from und Christlich

ist/ so sol man zu doch nicht er-
wehlen zu einem Prediger oder Diacon/
wenn sein Weib ein gerücht hat bey der
Nachbarschaft, das sie in vorgenanten
Stücken unredlich sey.

Sonst können wir Mann und Weiber/
wol vor Gott in viel Stücken arme
Sünder und Sünderin sein und strefflich/
denn wir sind keine Engel. Unstrefflich
aber nach menschlichem Gericht sollen
sein/ die zu solchen göttlichen Empfern
werden erwehlet/ das ist/ sie sollen bey
den Menschen kein böß gerücht haben.

Solche Diacon/ die weil sie haben das
geheimniß des glaubens in reinem
Gewissen/ so können sie auch wol
krösten mit Gottes wort die armen und
elenden/ den sie mit dem gelde zu hülf
kommen/ als S. Stephanus zu Hierusalem
thet/ und S. Laurensius zu Rhom/ ohne
platten und Diacon Röcke/ Bey uns

aber was das wort Gottes bey den Kranken
betrifft/ thun die Prediger mit der heil-
suchung/ also/ das unsere Diacon allein
von dem gemeinen Gut das gelt ver-
schaffen den nothdürfftigen.

Der weil aber solchs Diacon auch
viel mühe und aufffehens in sich
hat/ darumb auch etliche fromme Leut
sich wehren möchten das anzunehmen
wenn sie dazu gefordert werden/ So
setzet S. Paulus bey solcher arbeit solchen
lohn/ welchen ein Christlichs hertz
nicht kan verachten/ und wiewol es
ein lohn ist/ so ist doch nicht unser ver-
dienst/ sondern Gottes zugesagte gnade/
die niemand verdienen kan/ Sonst were
es pflicht/ und kein gnade/ Rom. iiij.

Der lohn aber/ als er sagt/ ist das/
Die da wol dienen/ oder Diacon sind/ die
erwerben in selbs ein gute stufen/ und
ein grosse freidigkeit im glauben in

Christo Ihesu, Tre erwerbung im henn
 en dienst ist in Christo Ihesu, das du
 mögest die gnade Gottes daraus merken,
 vnd nicht das vnser dienst solchs widig
 sey, als denn vnrecht der Pharisens meinte
 der da sprach, Gott, ich danck dir, das
 ich nicht bin als die andern Menschen.
 Denn Christus lehret vns sagen, das
 wir vnützige knechte sind, wenn wir
 gleich gethan haben alles was vns ge-
 boten ist.

Was ist nun die erwerbung? sie
 dürfen nicht klagen, das sie, wenn sie
 der Armen müssen warnemen, viel
 versehen an jrer warnung, vnd er-
 werben die weil nichts. Sie erwerben
 das aller beste Gut, welchs auch Christliche
 hertzen begereu, vnd lassen sich an dem
 allein berrügen, wenn sie das vberkom-
 men, wissen wol, das sie mit solchem
 grossen Schatz nicht können vnn werden

an Leibe vnd der Seelen, Ja wenn sie das
 nicht bey sich befinden, so sind sie in
 angst vnd noth, vnd klagen, das sie sind
 in der hellen von Gott verlassen, als
 man das in viel Psalmen mag sehen.

Was ist es doch denn? Er sagt, Sie er-
 werben jnen selbst ein gute stuffer,
 vnd ein grosse freidigkeit im glauben, Kein
 Christen kan sein ohne den glauben in
 Christum, in dem Glauben aber soll man
 wachsen vnd höher steigen. Ein solcher
 grad vnd höher steigen, vnd grosse frei-
 digkeit im glauben vor Gott, wird hie denn
 zugesagt, die hewlich dienen, ein jeglicher
 in seinem Ampt, vnd befohlener arbeit
 besonderlich den Diakon, darnon hie ge-
 sagt wird, Das sie von tag zu tag höher
 steigen vnd zunemen im glauben vnd
 hoffnungen zu Gott, wider alle sünde, noth
 vnd anfechtung Leib vnd der Seelen, das
 heist denn in Christo wachsen vnd auffsteigen

als auff den stufen aus glauben in
glauben / Rom. j. von der herrlichkeit
des H. Ern zu der herrlichkeit des H. Ern,
ij. Cor. iij. vnd als im Psalter shehet / de
virtute in virtutem, aus einer krafft des
heiligen Geists in die andere krafft des
heiligen Geists / das sie von tag zu tage
mehr erleuchtet, vnd stercker werden,
wider Lunde / Todt / Teuffel / vnd allen
fehl vnd freidig sich verlassen auff Gottes
gnade vnd barmhertzigkeit, durch Ihesum
Christum unsern H. Ern / Wer wolte nun
nicht gerne ein treuer Diacon sein?

Man wil nun viel vnmitzlich plandern
von geistlichen Orden, Aber Gott geb vns
wider die rechten Bischöffe / Pastores / Doctores
/ Prophetas / Evangelistas / Apostolos
/ Diaconos / Ephe. iij. als Christus befohle
hat, vnd Paulus beschrieben / die mit dem
wort Gottes besser mögen die Christenheit,
vnd dienen den Armen.

Ordnung der Kasten der Armen.

Worum habe wir hie zu Braunschweig
Christlich darnach gedacht, vnd der Rath
samt der gantzen Gemein angenommen
vnd verordnet die gemeinen Kasten anzu-
richten vnd zu halten / nach der weise, wie
hernach geschrieben steht / Erstlich von
den Kasten der Armen.

In allen grossen Pfarren sol offenbar
stehen ein gemeiner Kaste für die Armen
vnd Hausarmen / vnd andere notdürfftigen.
Darein sollen kommen alle willige Opfer
die man stets des gantzen Jars wil darein
geben / wenn ein jeglicher wil. Item alle
Testament vnd willige milde gabe. Item
das Opfer das auff S. Anthons tag pflegt zu
fallen / das sol auch auff ein Sonntag nach
Sant. Anthons tag / in einem Becken vor
dem Volck / welches opfert / gesamlet werden
vnd kommen in der Armen Kasten.

Darzu sol auch kommen das Geld, das ein Erbar Rath zugesagt hat den Armen für die onkost, die da pflegte zu geschehen vom Rath, an Sankt Antons tag.

Item, zu vorn hat man unnützlich den Todten nach geopffert, und die lebendigen Armen versenmet. So were es nun gut, das man die unnützer gewohnheit weide in ein nütze gewohnheit, Also, das die freundschaft des Todten mit den andern vom grab gieng durch die Kirchen, und opfferte Christo, das ist, seinen notdürfftigen in den Kasten der Armen, dierviel solchs kein aberglaub ist, sondern man wol weiß warzu es kommt.

Item, zu vorn hat man auch geopffert, wenn ein Braut in die Kirchen gieng, were es nicht Christlich, das man dem den Armen in den Kasten opfferte? Wir wollen zur Hochzeit wol essen und trinken, und volleben, welches Gott wol leiden kan,

wenn sonst da nichts geschieht, das verboten ist. Denn Christus ist selbst fröhlich gewesen auff der Hochzeit, und hat den Brautru guten Wein darzu geschenkt. Were es denn nicht auch gut, das man die hungerrigen und durstigen mit einem heller oder pfennig bedechte? auff das wir nicht vor Gott verklagt würden, als der Reiche schleuniger, der den armen Lazarum vor der thür nicht wolt ansehen.

Item, wenn etliche ein Todten wolten leuten lassen, das sol in gegünt werden zur ermahnung den lebendigen, auff das sie auch gedencken, das sie sterblich seien, nicht zu hülff den Todten. Aber das Geld für das leuten, ohne was den Glücknern gehört, soll man stercken in der Armen Kasten. Die Schatzkasten Heben aber, dierviel sie vorsteher sind der Kirchen, sol man vmb das leuten anreden.

Item, was fromme Leut Christlich können bedencken zu hülf dieser Kasten sol auch dazzu gehören.

Item, die Diacon der Armen sollen sich jres Christlichen vnd göttlichen Ampts nicht scheuen, das sie ehr haben vor Gott vnd allen Christen, sondern umb gehen des heiligen Tages vor vnd nach der predigt in der Kirchen, mit beuteln, daran ein zymbel sey, auff das sie nicht bitten dürfen, sondern die Leut hören, das sie da sein. Wer nicht gern gibbt, den sollen sie nicht viel nötigen, diervil Paulus sagt, das Gott lieb hat einen fröhlichen geber. Der umbgeher sollen zweyen sein, der eine sol gehen an einer, der ander an der andern seiten der Kirchen, alles zu gut dem Kasten der Armen.

Die Prediger sollen in je in jren predigten solchen Gottesdienst den Armen zu gut befohlen lassen sein, als die andern Apostel

auch S. Paul vermaneten, Gal ij. Sie können viel guts darbey thun, etc.

Vnd diesem Kasten der Armen solle er, welet werden drey Diacon vom Rath, vnd von den verordneten der Gemein in dem Weirbilde, sampt den Diacon der Armen, die schon daselbst im Ampt sind, sollen nach dem aussuchen das gelt verwaren, in der allmosen Kammern, oder anderswo, vnd den Predigern aussagen, wenn das Volk versammlich ist zu geben, auff das man es vermane, das sie geben als in den andern Kirchen, vnd nicht die feulesten sein zu solchem Gottesdienst.

Die Prediger sind solchs schuldig zu thun, vnd können es wol ehrlich on allen verdacht thun, die weil sie jren be, stimpfen sold haben, vnd nichts aus der Armen Kasten kriegen, es were denn, das in Gott sonderliche not geschicket, als zuuorn von jren gesagt ist, So darff

man nicht von unsern Priestern sagen
das sie predigen in jren Beutel, als
sonst lang her geschehen ist.

Dje Diakon, dierviel sie solche Leut sein
solte als zuvoorn beschrieben ist, werde wol
vernünftig sein und willig, das sie nicht
sparen, wo es angelegt ist so viel als
die geben ertragen können. Widerumb
das sie nicht losen oder schandlichen
Ruben mit wissen geben, kriegen sie
sonst was hin weg mit betriegerey, so
harven sie hin, und kommen nicht wider.
Die Diakon habens jnen, nicht omb jrer Bü-
berey willen gegeben, sondern omb Gottes
willen, und Christus wird dasselbe auch
annehmen, als das ander.

Dje Diakon sollen anschreiben, was sie
einnemen, und wohn sie es geben, und
beschreiben haben die namen und huser
der jenigen, den sie alle wochen nach ge-
legenheit der not zu keren, auff das sie

dester gewissere und unnerdeltige rechnen,
schafft thun können.

Wenn sie verheuschafft gethan habens dē
Rath und den zehn Mannern, so sollen sie
das vbrige gelt, so was ist, aus allen Pfarr,
hen zusammen bringen besondentlich, an
einen besondern orth, doch also, das man
schreibe, was ein jegliche Pfarre darzu
bringer, Solchs gelt sol bereitet sein an,
zugreifen für die nothdürfftigen, so sonder-
liche noth für viele, als Pest lantz, etc. oder
Korn dafür zu kauffen, das man zu rechter
zeit nach maß der armut, für ein redlich
gelt auffthue, etc.

Alle Sonstage, oder auff einen andern
bestimpten tag in der wochen, müssen die
Diakon zusammen come, in einer jeg-
lichen Pfarre, den Armen nach nothdurfft
auszuteilen, und zu rathen, was noth ist
für etliche Krancke oder Hausarme, Und
wenn kein gelt da ist, oder zu wenig, so

so sollen die Prediger das dem Volk an-
sagen / das sie in die gemeinen Kassen
zu hülff kommen / einen armen hauss,
armen redliche sterck zu thun / etc.
Doch sol solches geschehen ohne des Hauss-
armen namen / Die Diacon aber sollen
seinen namen schreiben / verdaucht
zu vermeiden.

Das aber der gemeine Kassen der
Armen nicht beschwert werde / und die
Armen / die von jedermann verlassen sind
desser laß mögen versorget werden / so
sol ein jeglicher der wol kan / die sei-
nen versorgen / als zuvoren gesagt ist /
und nicht ablassen / so er zuvorn etlichen
notdürfftigen besonderlich hat geholffen.

Die rechten armen Leute die nach brod
gehen / mögen noch etliche Wochen umb-
gehen / biß so lang dieser Kassen in den
Schwang kompt / auff das man ire namen
dar nach ein schreibe / und sie nach gelegen-

heit jier notdürfft versorge.

Die Schüler aber sollen nicht nach brod
gehen / Ein jeglicher nehme sein Kinder selbst
ist es nicht möglich / so werden die
Diacon wol darnach gedemcken / auff
das man also der Bettler laß werde /
die unter der Schüler namen die Leut vor
den thüren verirn.

Fremde Bettler / und andere / die arbeiten
können / oder sonst keine noth leiden /
sollen mit jrem betteln nicht gelitten werden.

Aber die bey uns krank werden / wir sol
fremde / bey diesen wollen wir thun / als
bey — denen / die bey uns gewohnt oder
gedienet haben / Denn solche arthen wir
das sie uns Gott selbs in jrer noth zu-
besorgen / zuschicke.

Kriegte aber auch zu zeiten ein durch-
reisender notdürfftiger / von unserm
gemeinen Gut ein par secken / es
were gelt / hosen oder schuch / besonder,

lich durch furbitte fromer Bürger, oder der Prediger / so sol es so genau nicht gespannt sein / doch ohn abbruch unserer Armen.

Item die Schatzkassen herren aus allen Pfarren / müssen ein Hanss barren. ausser der Stadt / mit viel unterschiedenen Kammern / für die / die in die Pestelentz fallen / Darcin sollen die Diacon der Armen bestellen in der zeit der noth diener und dienerin / so viel als noth sein wird / und jnen lohnen / die der nothturfft mögen pflegen der krankten / Wenn die Bürger jren Knechten und Megden nicht Christlich wollen dahin nothturfft schicken so sollen die Diacon der Armen / für dieselbigen / als für die andern / alle nothturfft mit essen / trincken / labung / bethgewand / artzney etc. verschaffen / darzu sollen alle frome leut gern mitthiglich geben / Denn es ist befunden / das man also viel Leuten helfen kan / das sie der Pestilentz lff werden /

und dienet auch dazu / das andere in der Stadt nicht vergiffet werden / Aber wenn man solche Leute vult hinaus bringen / und nicht lassen fleissig jrer nothturfft pflegen / das were erger denn Heidnisch.

Die Schatzkassen.

In einer jeglichen grossen Pfarre sol auch stehen eine Schatzkaste in der Sacristey darcin sollen stercken die Vorsteher oder Schatzkassen herren (die auch zum theil Diacon sind / zumer sorgen die diener der Kirchen) den schatz jrer Kirchen / als hernach folget. Memorien bey der Kirchen gestift / und kalenden / und das man nennet Benefactorum und alle Beneficien / sollen alle / wenn sie lff sterben / hinein kommen / Die Register und alles / wie und wo sie solchs alles sollen uberkommen / sollen vom Erbar Rath den Schatzkasten Herren vberantwort.

werden. Darzu sollen sie auch in jrer
macht haben alle Kirchen güter, als zu,
worn die Kirchenspleger, vnd die bringen in
jren gemeinen Kasten. Auch die Beneficien,
wenn sie loß sterben in S. Peters, vnd in
S. Michaels Kirchen. Darzu alle der Kirchen-
spleger güter in den beiden Kirchen, sollen
fallen in S. Martin Schatzkasten, darauf
sie wider zuversorgen, vnd jre dienen.

In diesen Kasten sol auch gehören
der quatsenber pfennig, den wir haben an-
genommen zu geben den Predigern zu
halten zu hülf. Auff das nicht die ordnung
von den Predigern vnd Schulen falle. Denn
viel der genannten Güter werden uns lang-
sam zu nutz komen, die weil sie werden
gelassen den Priestern, die sie haben zu jren
leben nach wotturfft. Welche wenn sie des-
gleichen auch die Mönche, noch solten
leiden, so fern sie redlich leben, vnd
unserm Evangelio nicht verhinderlich sein.

sie glauben gleich was sie wollen, billich ist,
das wir sie aus dem Kasten der Armen versorgen.
X Darumb sollen die Prediger die Quatsenber
pfennig fleissig von dem Volke auff dem Pre-
dighstul fordern, des Sonntags vor dem Opffertag.
Es ist je ein geringes, das der gemeine Mann
nicht mehr darff zu diesem grossen guten werk
geben, denn den Opfferspennig der Quatsenber.

Wir zweiffeln auch nicht, das die ehrlichen
Hünffte vnd Bruderschaften, werden alles
was sie zuvor an Wachs, Memorien, Vigilien,
Seelenmessen zu halten, in die Kirchen gegeben
haben, in diesen Kasten kommen vnd bringen
lassen. Item, die abwesenden Beneficiaten
sollen so viel in diesen Kasten bringen,
als sie zuvor den Officianten, das Lehen
zu belesen, haben geben. Darzu was sie
zuvor vmb Wein vnd Oblat zum Sacrificio
gegeben haben, sol auch in diesen Kasten
kommen.

Item, was die Kethe der Weichhilde bey den

Pfarrhen gelegt haben / darauff vnd auch auff ander stück / weil man mit den Pfarrhern handeln / diesen Lasten zu gut.

Aber den Vicarien / die hie in der Stadt vnd nach gemachter ordnung mit zu Chor gehen / zu singen als der Cantor singt vnd den Chor regirt / vnd sich ehrlich / frommlich / vnd redlich halten / vnd nach der ordnung richten / sollen alle Renth jhr Lehen nachfolgen / jz lebenslang.

Item / bey einem jeglichen Spital sol ein Vorsteher oder Diacon bleiben / von denen die nun darbey sind / auff das nicht ein schade geschehen möcht mit vnroth / wenn die darzu kommen / die nicht damit hatten umgangen. Demselbigen sol man ein Diacon oder Vorsteher zu hülff machen / aus der gemeine von den Schatzkasten Diaconen / die in der Pfarr sind / da das Spital ist / Oder ist nicht in der Stadt als Leonhardi etc. so neme man ein Diacon von den Pfarrhen /

die dem Spital am nechsten oder wol zur hand liegen.

Alle beide Vorsteher / der eine vom Rath / der ander von der Gemein / sollen sein als von Diacon gesagt ist / das sie je dem Almosen vnd was mehr zum Ampt gehört / freulich vorstehen. Der fehl mit den Armen / vnd mit dem Pfarrer im Spital S. Leonhards / vnd in den andern Spitalen / so das were / so alles durch den Z. Rat vnd die verordneten Vorsteher gebessert werden. Wenn die vorsteher der Spitalen rechen schafft haben gethan / so^{sol} alles was vbrig ist / nach der erhaltung / in die gemeinen Schatzkasten werden gebracht. Darinnen sollen die Vorsteher der Spitalen fleissig sein / so doch das dem Almosen im Spital nicht werde abgebrochen / oder anderer rechten erhaltung der Spitalen.

Ad diesem Schatzkasten sollen vier Diacon / der Vorsteher vom Rath / vnd den verordneten der gemein erwählt werden / die sollen ein neme

und einmahlen/ alles was in befohlen wird
für alles antworten/ auch quittiren für sich
und je nach kommen. Darum sollen sie
dazu haben ein Hauptbuch/ darinnen alle
notdürfftige ding beschrieben/ und recht-
lich verwaret werden.

Diese Diakon oder Schatzkastenherren
sollen den sold geben den Predigern in
jnen Kirchen alle viertel Tars/ auch den
Cüstem und Organisten. Sie sollen auch
verschaffen und halten wohnung bey der
Kirchen jnen Predigern/ und auch jnen Schul-
gesellen/ wo sie wollen und können, der in
je Kirche verordnet ist mit den Kindern
zu singen/ wenn er ehelich wil werden/
und haupthalte. Aber aus allen Pfarren zusam
sollen die Schatzkastenherren den sold geben
alle viertel Tars den Schulmeistern und
Schulgesellen in beiden Schulen. Sie
sollen auch die Kirchen in besserung halten
und verschaffen was darinnen noth ist.

Diese vier Personen sollen macht haben
von Gemein/ mit zu that des Rathes/ Pre-
diger an zunehmen/ als zu vorn geschrieben
ist/ Und unter diesen viereu sol sein
eines Rathes person.

One diss alles sollen sie auch auf den
Schatzkasten zusamen jährlich den
Hebammen oder Kindsmumen/ welche
ein Erbar Rath nach dem besen wil
verschaffen/ ein ziemliche verehrung
geben/ Dessgleichen auch den Deutschen
Schulmeistern und Schulmeisterin/
nach vermögen der Kasten/ dafür/ das
wenn in solchs zugesagt wird/ sie
deste fleissiger sollen lehren/ auch was
Göttlich und Christlich ist/ als zu vorn gesagt
ist. Diese vier Kastenherren sollen
alle Tar rechen schafft thun dem Erbar
Rath/ und den gehen Meunern/ Was
vberbleibt/ sol aus allen Pfarren zusamen
getragen werden/ an ein sonderlich

orth in ein sonderlichen Kasten, als auch von der Armen Kasten gesagt ist. Doch das man schreibe, was ein jegliche Pfarr darcin gebracht hat / zu gebrauchen auff zukunfftige noth. Wenn man mit den Schatzkasten nicht recht umbgehet, so kan man mit solcher weiß vnsrer Christliche Ordnung / die Christliche Enspeter bey vns antreffen, nicht halten.

Für gelt sol man niemand mehr nemen in die reichen Spital, sondern man helt das, als es gemacht ist für die armen alten Bürger und Bürgerin, die sonst kein andere enthaltung, weder von jren Gütern, noch von jrer Freundschafft haben, als Paulus sagt von den rechten verhaltene Widwen, die ehrlich, redlich, und Christlich bey vns geliebt haben. Die aber kein gut gerücht haben gehabt, den mag man anders in jren nöthen zu hilff komen, Für solche ehr-

liche Spital sollen sie nicht genommen werden. Auch sol man nicht halten oder leiden böse berüchtigse diener und dienerin, oder andere die die warheit Gottes verlestern, Denn es were zu recht auch nicht leidlich den frommen Leuten, die in den Spitalen sollen erhalten werden.

Alles Silberwerk aber, oder Gold in allen Kirchen sol treulich beschrieben, und darüber ein zugesiegelt Inventarium gemacht werden, Welchs Inventarium sol gelegt werden bey den zehn Männern auff der Münzschmiede, die des Rathes heimlichkeit und einkommen auffnehmen und verwahren, Auff das man in nöthen wisse, wo man solchen Silber schatz finden sol, Auch zu vermeiden verdacht und ansprache, die sonst erwachsen möchten in zukunfftigen zeiten wider die gegenwertigen und nachkommen.

Annemung der Ordnung.

Alle diese vorgeschriebene punct und Artikel von den Gütern / die in die Schatzkasten kommen sollen / wil ein Erbar Rath fleissig aussichten / und helfen / das sie durch gute erwelte Diacon oder Vorsteher der Schatzkasten aussgericht werden / so viel bey ein Rath und möglich ist / Und ein Erbar Rath / und die gantze Stadt oder Gemeine / haben angenommen eintrehtiglich alle Ordnung von den Schulen / Predigern / Kasse / Kirchen / gesang / und andern dinge / als in diesem Buch beschrieben ist. Diese annemung und eintrehtige vereinigung ist geschehen des Sambstags vor Trinitatis Marie, im 1528. jar / und aussgeschrieben in allen Kirchen von den Predigstülern des andern tags / Darumb auch die Bürger über die gantze Stadt in allen Kirchen / zur dancksagung gesungen haben / das Te Deum laudamus. Gott gebe sein grade fortan durch

Thesum Christum unsern Herrn / Amen.

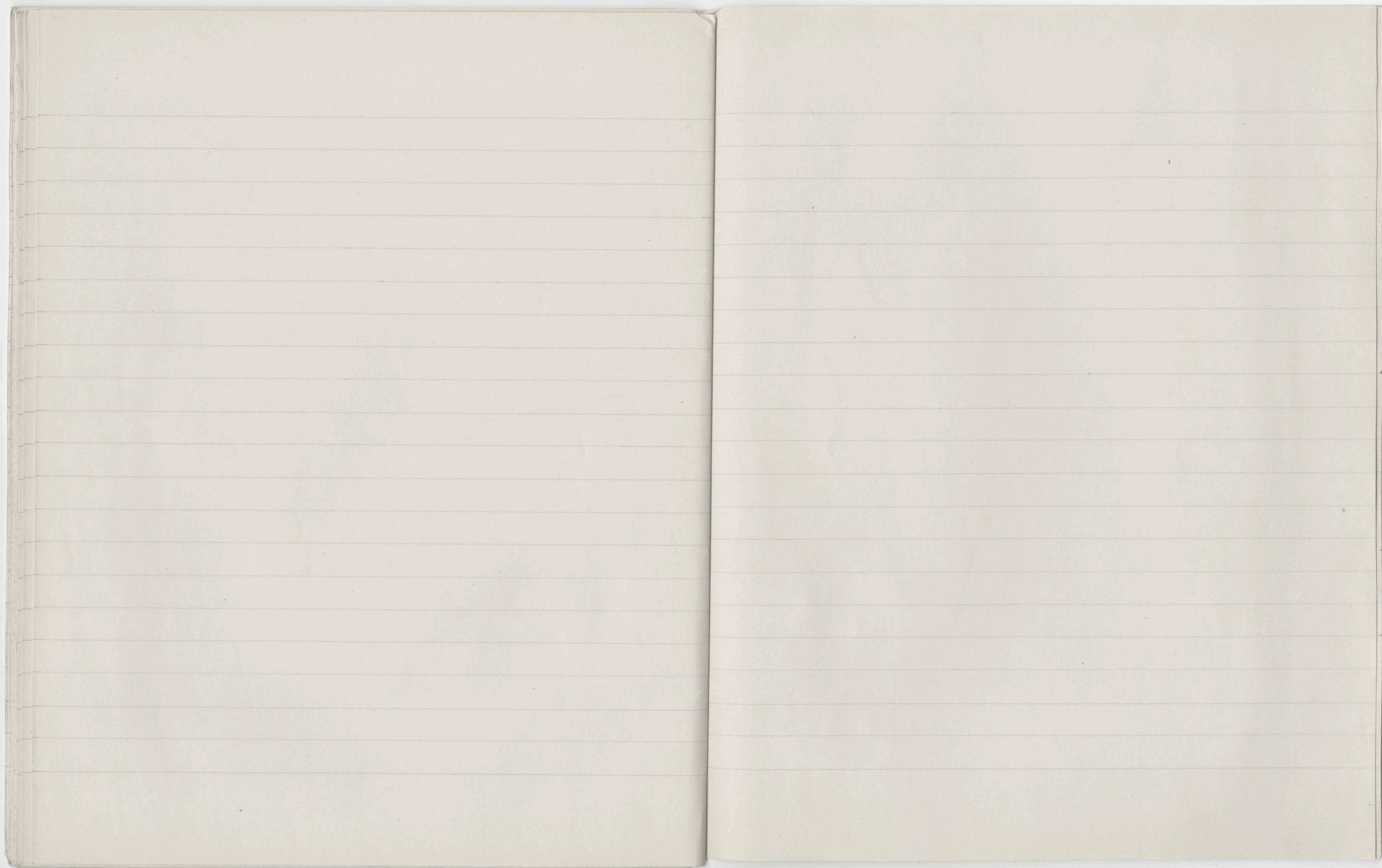
Wird niemand von Bürgern / Bürgers Kindern / oder Einwohnern der Stadt Bunn / schwig / er sey wer er sey / hierüber was neues / sonderlichs und thetlichs fürnehmen / Auch im schein des Evangelij / oder wider das Evangelion versammlung zu machen / oder sonst / das zur auffruhr / oder widerwillen der Stadt gereichen könnte / den wollen wir hie bey uns nicht wisen / Auch sol damit des und seiner mit verpflichtung Leib und Gut in strafung des Rathes gefallen sein.

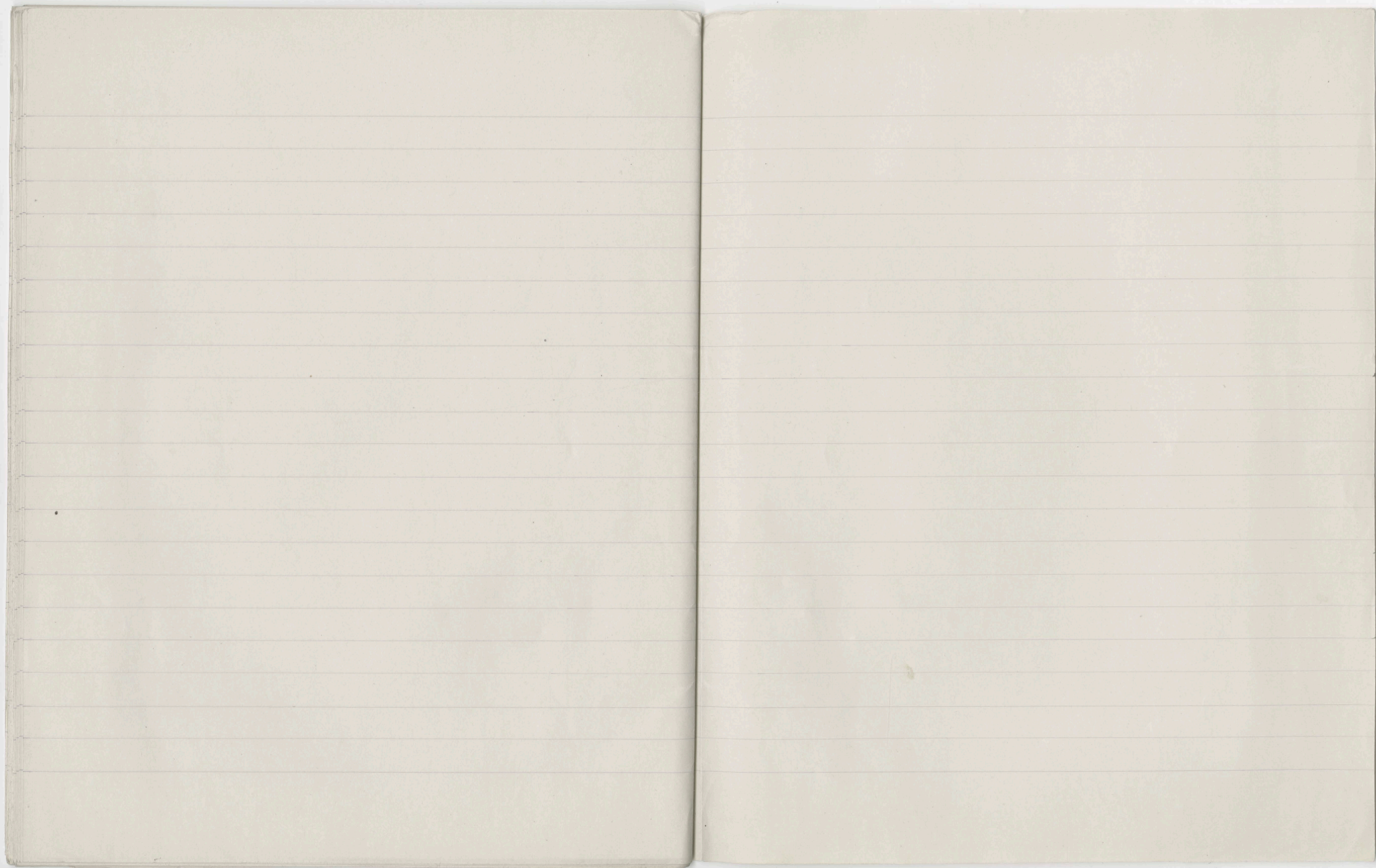
So aber jemand dieser Ordnung halben auch anderer weltlichen sachen / fehl und mangel hette / ist er aus den Fünfften / so sol ers seinem Fünfftheister / ist er aus der Gemein / so sol ers seinem Hauptman oder Bürgermeister ansagen / die wer den einen jeglichen wol berichten.

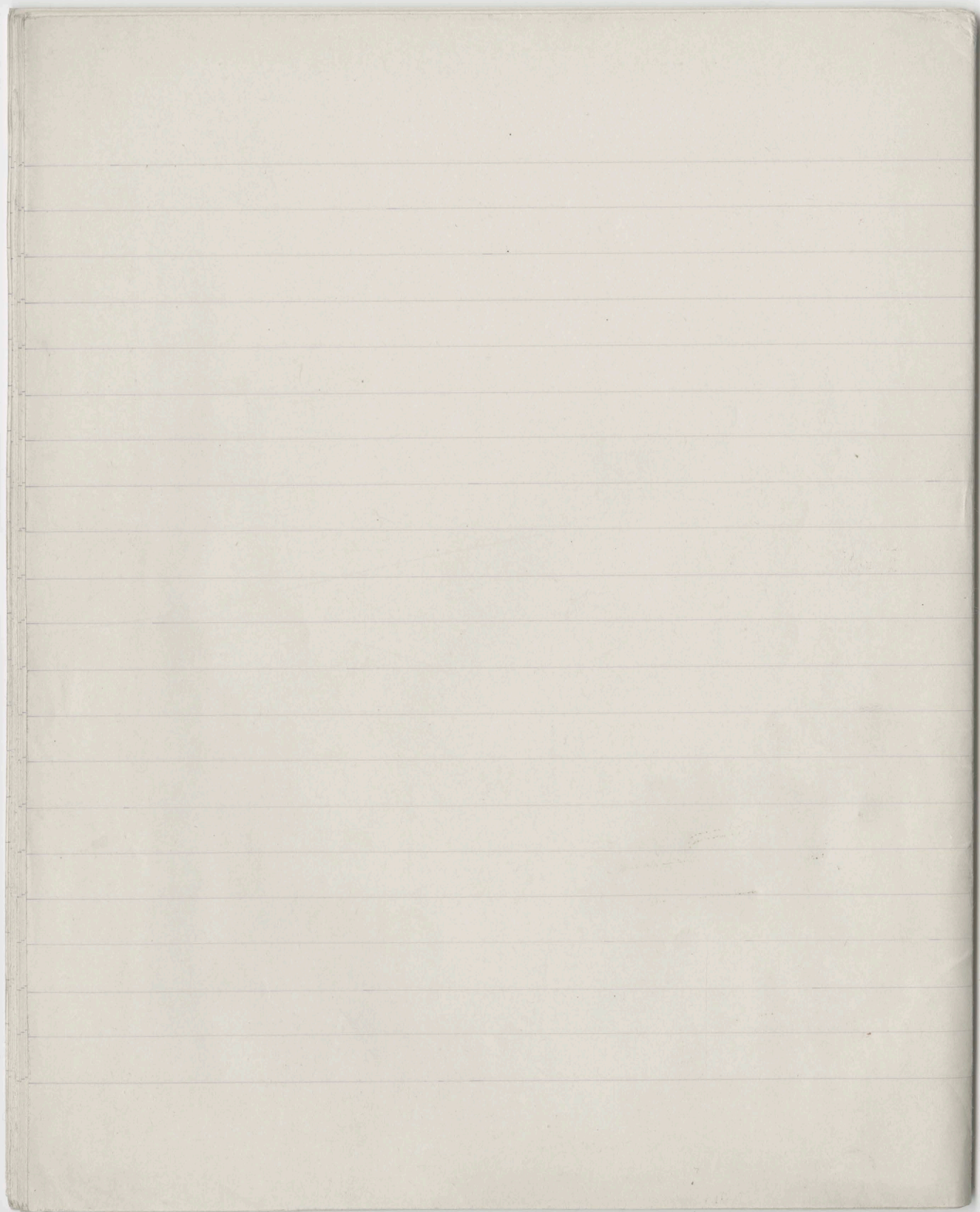
Trifft aber die sache an die lehre
des Evangelij / oder sonst die Prediger
in unsern Kirchen / so sol der Imperator,
ferndens mit seinem Advisor / etc. wie
zuvoon geschrieben ist / darzu thun.

Wir wollen durch die gnade Gottes,
also dem Evangelio unsers H Erren
Ihesu Christi anhangen, als auch
das Evangelion und die Apostolische
Schrift lehren / das dem Keiserlichen
Recht / Landrecht und Stadtrecht / oder
weltlicher Oberkeit / der uns Gott unter-
worfen hat, keinerlei weise abbruch
geschehe / Sondern wir wollen gerne (und
erkennen / das wir darzu schuldig sind,
als uns Christus lehret) geben dem
Keiser / was dem Keiser gehört, das ist
aller weltlichen Oberkeit / was
ir gehört / So doch / das wir auch
daneben mögen Gott geben / was
Gott gehört. Andere stücke / in

dieser Ordnung nicht begriffen /
die sich in Gesetz und Menschen gebot
nicht fassen lassen / oder auch nicht
gefasst können werden / doch dienen
zum Christlichen fried und einigkeit /
der Lehre und Lebens unter uns / die
nicht betreffen das weltliche Schwerdt /
befehlen wir alle dem wort Gottes / durch
unser Prediger / und der gnade unsers
HERRN IHSU CHRISTI /
Amen.







Des Rathes zu Leipzig/

Urnnewerte Ord-
nung vnd Reformation:

- I. Wegen der Tracht und Kleidung.
- II. Wie es mit anstellung der Hochzeiten / Verlobnissen
vnd Kindtrauffen sol gehalten werden.
- III. Die Vormundschafft sachen belangende.
- IIII. Feur Ordnung.
- V. Fleischer Ordnung.
- VI. Abdruck der Articul wegen der Dorfschafften.

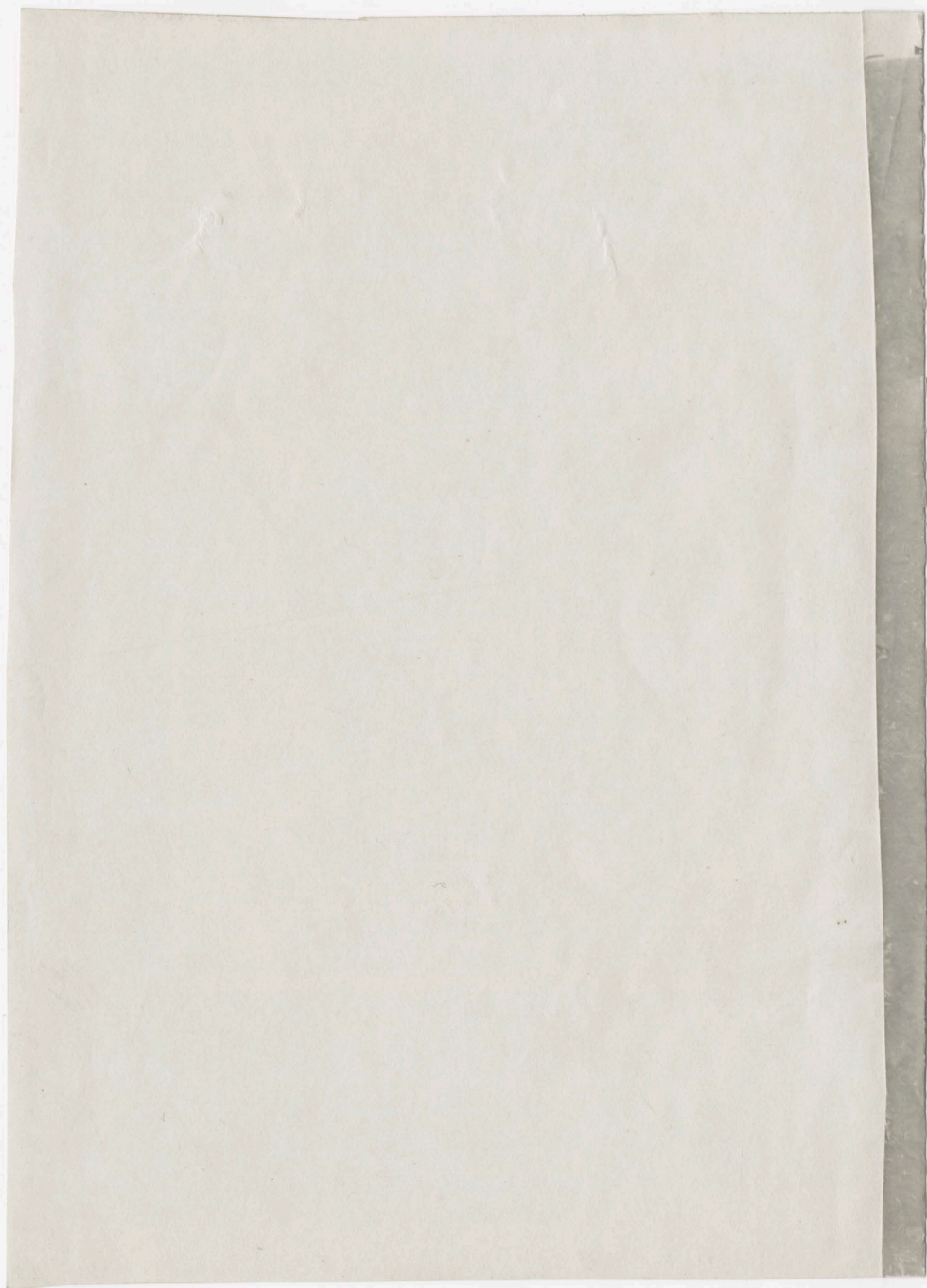


UNIVERSITÄTS New nach Gedruckt.

LIPS.

In Vorlegung Henningi Grossen Buchhänd-
lers zu Leipzig.

Im Jahr Christi 1596.



It Ach dem ein Erbar Rath alhier
befunden / wie das nicht allein die vorhin
müßlich vnd notwendige publicirte Ord-
nungen / wie es mit der Kleidung vnd Tracht
auch mit anstellung der Wirtschafften / Verlob-
nissen / Kindtauffen vñ andern gehalten
werden solle / von vielen verächtlich hindan
gestellt vnd / denselben im wenigsten nicht
nach gegangen / Sondern das auch ange-
regte Ordnung zum teil nach gelegenheit
jetziger zeit / weiterer vorsehung bedürffen /
als ist ein Erbar Rath aus obliegendem Ampt
bewogen vnd verursacht worden / dieselben
widerumb zu vernewern / die bishero ein-
gefürte vnd ein gerissene Misbreuche vnd
vnrordnungen / beuorab aber allen oberflus
vnd vnzimlichen Pracht / so viel inner
zu beschehen müßlich / abzuschaffen / da-
mit die Einwohner alhier / bey jetzigen
vorstehenden gantz sorglichen vnd ge-
fährlichen leufften vnd zeiten / zu einem

eingezogenen, Christlichen / busfertigen /
auch erbaren Leben und Wandel / gereizt /
aller überflüssiger vnkosen / daher ohne
das zu allerhand Feignung und aufschlag /
an Getrenke / Tictualien vñ andern Wah-
ren / nicht wenig vrsach gegeben / vermieden
eingestellet und abgewendet / vñd hier
gegen gemeiner Nutz dieser Stad Einwohner
gedeyliches auffnehmen und wolstand / ver-
mittels / göttlicher gnediger verleiung
und Segens / befördert werden möge. So hat
auch ein Erbar Rath mit der löblichen Vninersceß
Rectoren und Professoren Consilij publici sich
derwegen freundlichen vnterredet / und dahin ver-
glichen / das sie sich zu einheittiger vollstreckung vñd
Execution, dieses wolgemeinten / nützlichen vñd
notwendigen wercks / bey der Vninersitet Ver-
wandten / gebührende anordnung gethan / wessen
dieselben sich disfalls auch allenthalben erzeigen
und verhalten sollen / wie solches zu ende
dieser Ordnung zubefinden.

Müßern vnd Ermeln/auch kein Kleinot von Edel-
gesteinen/Vmbhänge/oder Ketten von Perlen tra-
gen/bey vermeidung eines Erbaru Raths ernstten
vnnachleslichen/willkürlichen straffen.

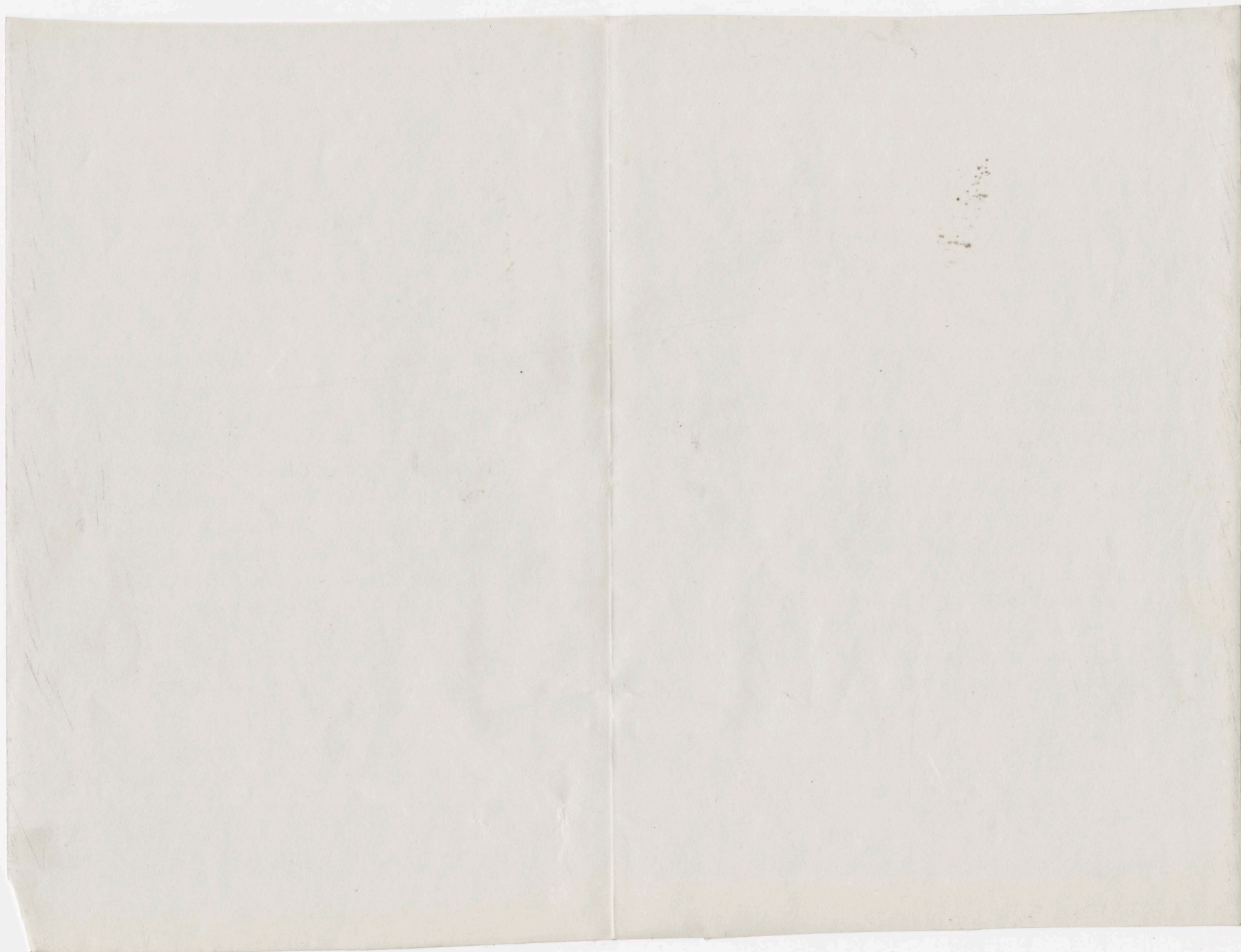
Welche Jungfrauen auch allbereit vor dieser zelt
Damascßen vnnnd seidenatlasße Röcke hetten/die
sollen sie hinlegen/vnd dieselben nicht ehe dann auff
vnd nach ihren Ehrentage tragen vnd gebrauchen.

Tracht gemeiner Bürgerschafft vnd der Handwercksleute Weiber vnnnd Töchter.

Erneiner Bürger vnnnd der Hand-
wercksleute Weiber vnnnd Töchter / sollen
kein Seiden gewand / auffserhalb Tzscham-
lot vnd Kartecken zu ihrer Kleidung/auch keine gül-
dene Ketten noch Armbänder tragen / bey vermei-
dung des Raths willkürlichen vnnachleslichen
straffe.

Tracht der Dienstmägde.

En Dienstmägden sol alles Seiden-
gewand verboten sein / So sollen sie auch
ihre Kleider mit keinem Sammat verbrehen/
men/



Heuptschmuck mass gehalten werde/so solln sie auch
keine Gehende von Edelen gesteynen/geschmelztevñ
geschlagene güldene Rosen vñ anders/an den Hän-
gen vnd Bareiten / auch keine umbhänge vnd Ket-
ten von Perlen tragen/bey vermeidung des Raths
willkürlicher / ernster vñnd vnnachleslicher straff.
Ihren Töchtern mögen sie machen lassen/Duppel-
taffant / Duppelkartrecken / vñnd Tzschamlere Rö-
cke/aber Damaschken vnd Seidenatlas/ sol Jung-
frawen bis auff ihren Hochzeit tag zu tragen / hier-
mit verboten sein/Sie mögen /abervon Sammat
vnd Seidenatlas/Zacken/Wüder/auch Sammat-
te Schweiffe an die Röcke/Ziem Scheiblein oder
Hüllen von Damaschken vñnd Seidenatlas ma-
chen lassen vnd tragen/So sol Frawen vnd Jung-
frawen/die des vermögens seind / güldene Ketten/
Armbänder vñnd Ringe zu tragen / erlaubet sein/
doch das darmit / so wol mit dem Heuptschmuck/ei-
ne solche mass gehalten werde/das es ihrem Stan-
de /diesem Ort vnd ihrem vermögen gemes.

Sonsten aber sollen sie kein vergülde Silber-
werck /ausgeschlossen zu Gürteln vñnd Scheiden/
auch keine vergülde Kupfferwerck oder Messing/
es sey an Ketten oder Armbändern/ auch gar keine
güldene Stiffe/ geschmelzte oder geschlagene gü-
dene Rosen/Spangen vnd dergleichen/ an Zacken/
Wüdern

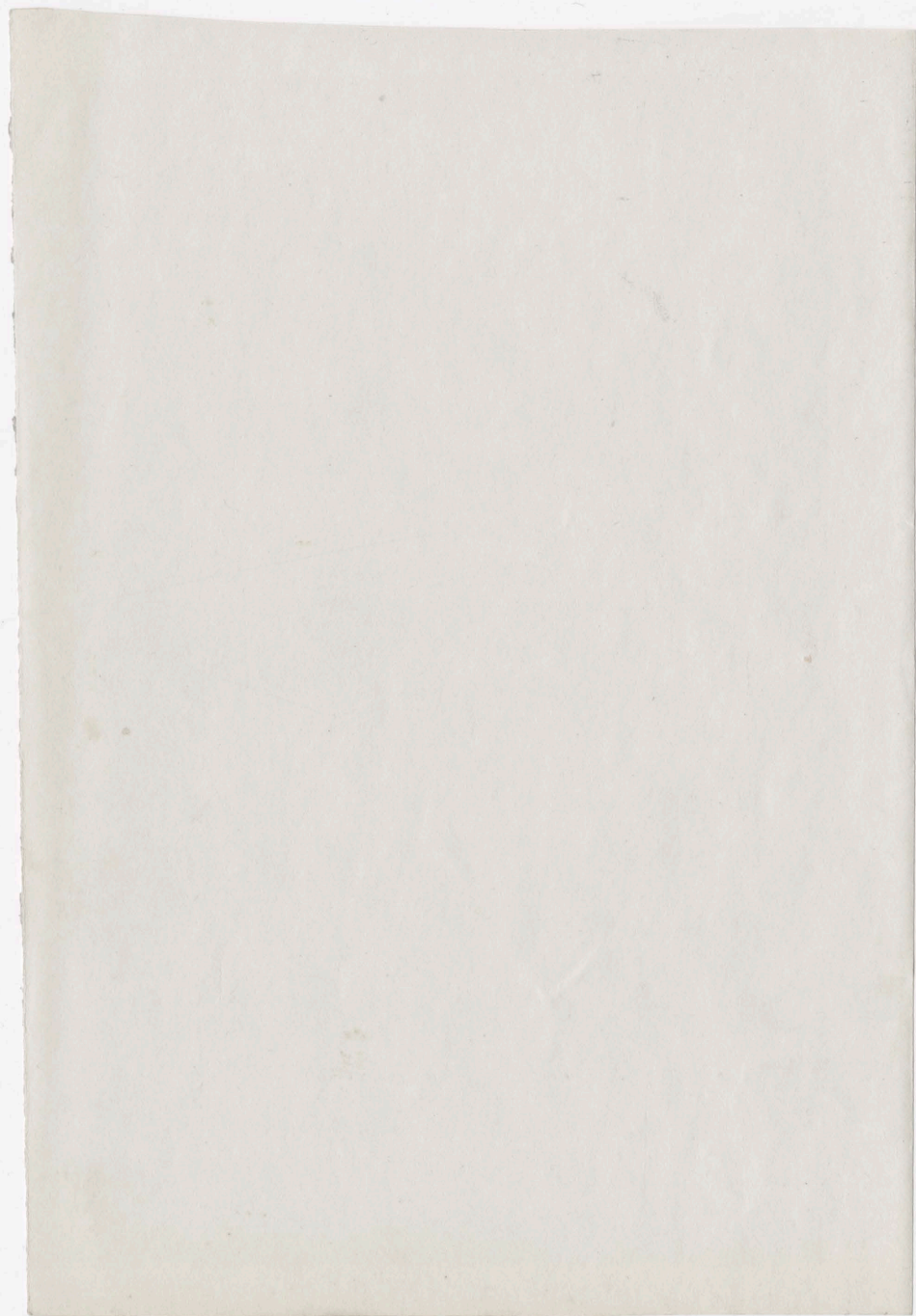
men/ noch auch an die Röcke Sammate Schweiffe
machen lassen/ bey Peen eines guten Schocks. Sie
sollen auch keine güldene Vorten zu ihrem Haupt-
schmuck tragen/bey verlust des Vortens oder an-
derer willkührlichen straffe.

Tracht der gemeinen Handwercks- leute vnd Gesellen.

Die gemeinen Handwercks leute
vnd eingeborne einheimische Handwerckes-
gesellen sollen keine Mäntel mit auffschlägen von
guten Sammat/Seidenen Vorten oder Quessen
belegt vnd gebreimet / auch keine Behmische
Mägen oder Hüte / von Sammat / noch auch
seidene Strümpffe tragen / bey peen fünfß Büßden
oder anderer willkührlicher straff / so oft einer das
wider handeln wirdet. Do auch ein Schneider als
hier / er sey Meister oder Geselle / zuwider dieser
Ordnung vnd Reformation jemandes Kleider
machen würdet/der sol dem Rathe ein Schock zur
straffe/vnnachlässlich versallen sein.

Wie es mit anstellung fürnemer Leute
Wirtschafften gehalten werden soll.

Damit nu hierinnen auch die gebü-
rende mas gehalten / vnd aller vbermessiger
vnkosten



Gemeine
16^{te} Century

F. F. H. Ebers. Das Armenwesen der Stadt
Dresden.

Ordnung der Bettler und wie es mit der
Ausspendung des gemeinen Alms solle
gehalten werden. ss. 388-399.

(Lib. M. I. fol. 8 wahrscheinlich 1572)

Ein Erbarer Rath haben zur abstellung
der Bettler und umbleuffer, so sich hauffen,
weise beim der Stadt gefunden, vor noth-
wendig geachtet, das vor allem dingen, die
Herrn Predicanten in Treuen Kirchen under
shalben die abkündigung thun, und die
Leuthe demnach das Armut aller von gemeinen
Alms so vil möglich solten underhalten
werden, ermanen und darzu bewegen,
das ein Jder seinen vermogen nach, zur
besseren euthalt des Armut, damit dem
Betteln gesteuert und geweret werde,
fürschub thun, und beisteuer, wie zum teil
von gutherzigen Personen beschehen, dar,
reichen wolte. Dadurch das Betteln und

umblauffen, ganz vund gar abgeschafft werde,
vund hinfür niemanden, was solte aus
dem Hensen gegeben vnd dargereicht wer,
dem. Welches derengleichen öffentlich
an gewöhnlichen orten solt ausgescrien
vund geruffen werden. Wie es aber damit
allenthalben ins werk gesetzt werden
wolt, wirt aus dem nach gesetzten Ar.
tikel zu vernemen sein.

Die Visitation oder besichtigung in dem
Hensen sol durch die Viertelmaister dergestalt
vorgewonnen werden, das ein jeder Viertelmaister
seine Eldisten vor sich erfordern vnd für,
beschaiden vund Inen auf befelich vund
schaffen, eines Erbarmen Radts auf erlegen
vund mitgeben soll. Das Inr Stehenden neben
den Gassenmaister, wie es die Ordnung in
Ideren Viertel mit sich bringet, vom Hause
zu Hause umgehen, dem Wirt, vund was er
vor Leutke bei sich habe, von wannen sie seig,
was ir leben, thun, vund gewer ist, mit

allen andern umstenden, vund ob sie des
Almussen benöthiget sein, aufs fleißigste fragen.
Insunderheit aber dem losen weibern,
Lammer Füngfern, als Bortenwickerin, Väterin
so wol dem Gesellen vund leichpfertigen
gesindlin, das nicht arbeiten will, vund dem
Mussiggang nachgehiet, spilet, vund annder
unordentliches Leben furet, nach Erforschen,
vund was für Personen also in Idereu Hanse be-
funden werden, die sollen nach einander or-
dentlich mit allen umstenden auf geschriebe
vnd vor zeichnet werden, vund wann es also
in richtigkeit gebracht, das vnvor Füglich ge-
schehen soll. solten sie solche Verzeichnus,
Inen Viertelmaistern aberantworten, die es
einen Erbarmen Rath nachmalen werden einzu-
stellen wissen, vund wann die beschehen,
werden die verordneten Vorsteher, der gemeinen
Almus diener die anordnung thun, das sie nach
der übergebenen Verzeichnus der Personen, eine
sondere vnd vleissige Inquisition, wer dess

Almus benöthiget sei halten, vnd ferner aller
gelegenheit sich erkundigen.

Sonst aber die Haus arme Leute in dem Coecheu,
die sich des Bettens, etwan Thren Eltern, oder
ihren Handwerk zu ehren, schemeten, Garreich.
Dise Personen sollen die Eldisten ein Idem
Coecheu, dem Almus Herren anmelden, die nach
gelegenheit vnd anzahl der Personen, Inen das
Almus mit Zuteilen, verordnen werden, denen
es zu angesetzter wochenstlicher zeit, in Tre
Hanser, durch die Almus diener, sol gebracht vnd
getragen werden. Mit dem freu, dem
Betteln, die in diser Stadt Thren aufenthalt
zu vor nicht gehabt noch derselben Jurisdiction
vnderworfen sein. Sonndern von anderen
Stetten vnd dörfern zulauffen vnd Betteln
wölffen. Welche mit einzulassen dem
Folner am Thore mit ernst befohlen ist.
vnd aufachtung darauf haben sollen. vnd dan noch
etliche vnderschiefflichen herein kommen, vnd
von der angestalteten Ordnung kein wissen

fragen, denen sollen nach gelegenheit vnd vnd,
stende der Personen, durch die Bettelpoyte, etliche
grochem verkehrt vnd durch die Almusdiener aus
der Stadt gewiesen, vnd Inen ernstlich vnder,
saget werden, da sie darnub wider kommen, vnd
wegen des Bettens sich in der Stadt aufhalten
wirden, das sie nach eines erbaun Raths auf,
gerichter Ordnung, in das Halseisen sollen ge-
stellt werden. Es sollen auch durch die Al-
musdiener. Allein die Visitation oder besichtigung
der Personen in allen Häusern in den Vorstetten,
die der Stadt Jurisdiction vnterworfen vnd
zugehörig sein. mit allen fleis wie obgesaget,
dergleichen gehalten vnd die Namen mit allen
vnterschieden beschrieben werden, das sie den
Almus Herrn vbergeben sollen, darinnen sie
sich ansehen, vnd dass werck desto schicklicher
damach angestellen haben. Weil auch
der Geistlichen vndersassen, auf allem orten
hin vnd wieder einlauffen, sollten sie
Insunderheit der gehaltenen Fürststage

beschleunigt erinnert werden, das sie, die
Trüger selber vunderhültern vund eruehren,
Auf das die Stadt vund Tre Bürger, mit dem
Betteln überhebet, vund nicht beschweret werden,
möchten. Demnach aber alle aufmerksame
Personen, aus dem gemeinen Almus Irer not,
Turft nach, so viel möglich mit Brot und
gelde sollen versorgt, vund vunder Iren aus,
geteilet werden, seint zu der wocheentlichen
aufspendung zwene Tage, als Montag vund
Mittwoch bestimmet worden, vund die per-
sonen aller sich auf dem Kirchhoff zu S. Marien
Magdalenen finden, da Iren die Almusdiener
an Feigen werden, das eines nach dem andern
in die Kirchen gehen, vund das Almus in bei-
sein des Almus Herren, neben andern Trü-
ger, doch abgewechselten Personen, ohne
geschrei vund drangus nemen sollen. Da aber
befunden wurde, das wegen der großen menge
des Volkes böser gestank vund geruch, daraus
allerlei krankheiten folgen, vund erregt werden

möchten, gespuret wurde, das machmal die
aufspendung Im Irvingen An dem Schweidt,
nischen Thore gelegen konse gehalten werden.
Nach dem bisshero ein Erbar Rath vor die
Armut das Brot haben barcken lassen, sollen
dann denen die es bisshero genommen, die Feichen
abgefordert, vund die Personen aufgeschrieben werden,
hernach in dem andern Feichen geschlagen
werden, durch die Im gemeinen Almus, denen
Personen nach dem Alphabet aufgeschrieben
werden. Welcher Brot in beirwesen der ver-
ordneten Personen, denselben so die Feichen haben
angestalt werden, Alleine das vunder
schliefs willen, die personen so die Feichen haben
werden, das Brot Persönlich holen sollen.
Wie auch auf die Müssiggenger, die sich in
Bierhausen aufhalten, spielen, oder sonst
ergerliches vund böses leben furten, auch
dem Betteln weiter nachgingen, gute achtung
zu halten, von nösem sein vill. Darzu
dan die nöthigste, vund andere mehr bangliche

Personen, die dass Almus nennen, der in der Anzahl Achte sein sollen, bestellet vnd auf Idor Viertel, ein Stadt diener darzu sol verordnet werden, die täglich vnd alle Stunden umgehen, vnd da sie auf den gassen die Müssiggenger, Bette, gehen finden, ab, schaffen vnd so darüber befunden, mit ein Fühung der gefenngnis, vnd sonst gegen denselben vorgehen.

Dem gemeinen Almus sindt zugeordnet
Hünzel Eichhensser Simon Labisch
Friedrich Schmidt Hans Kitzingh

Für Ausheilung des Brots
Hanns Engelhart Walther Pencke.
Hanns Pipsler.

—/—

Breslauer Bettler-Ordnung. (Lib. magn. fol. 27. II. 1591.)

Von fremden Bettlern!

Nur der von Breslau Jurisdiction um die Stadt wird kein Bettler gelitten das ganze Jahr, sonderlich in Jahrmarkten, so ist auch an Thoren den Soldaten und Wachen befohlen, keine Bettler in die Stadt zu lassen.

Da aber einer oder mehr in die Stadt heimlicher Weise und durch Auferschleif und mit List einschleichen, und nachmals in der Stadt betteln gehen wollen, denen wird das Betteln gar nicht gestattet, sondern werden 3 Bettel-Tögte gehalten, so auf solche Personen, die demassen betteln gehen, Achtung geben, und so eine solche Person angetroffen wird, nach Erkundigung von wem er sey, so es vornöthen, Ihm etwas von Gelde gegeben, sein Name mit Fleiß aufgezeichnet, sich des Bettelns

zu enthalten anferlegt, und von der Stadt abge-
schafft, so er aber wieder in die Stadt mit List
einschleiche, wird er gefänglich eingezogen
und nochmals von der Stadt verwiesen.

Von einheimischen Betteln und Haus-
armen = Leute.

Die aber in der Stadt wohnen, aus Muthwillen
und Bosheit herumlaufen, und des Almosen
nicht benöthigt befunden, werden gleichfalls nach
geschehener Verwarnung in gefängliche Haft
eingezogen, die andern aber, so Ursach ihres
Bettelns vorzuwenden, und in der Stadt wohnen,
werden vor das Gemein = Almosen gewiesen,
damit sie auf folgenden Freitag von glaubwür-
digen Leuten, oder des Vorbitters dero Zwene
bei jedem Handwerk hiezu verordnet sind,
Ihres Armuths und Wohlverhalten Zeugnis bringen
und als nach Gelegenheit Ihres Alters, Kinder
und Verbrechen, wöchentlich mit Fünfen, drei,
Fünf, sechs, Armeengroschen zu Ihrem Unterhalt,
als Haus = Armen = Leute etlicher mapen Preis sub

haben mögen. Da Gemein = Almosen läßt sich
für solche Hausarmen Leute in der Stadt Schuhe
in Vorrath machen, auf Mannes, Weibes und Knaben
Personen, auch Zeug in Vorrath einkaufen, damit
die Benöthigten in Zeit der Noth versehen werden,
Es wird auch ein eigener Schuster und Schneider, der
sie zu ihrer Nothdurft bekleidet, gehalten.

Folget was für Personen das Wesen versorgen, und
wie sie unterhalten und besoldet werden.

Erstlich hält man 3. Bettel Tögte, in diese Ord-
nung müssen in Acht und in esse halten, und
die man zu Verrichtung dieses Werks auf alle Fälle
gebraucht, Der eine muß alle Gassen und Straßen
in Acht halten, Dem gibt man wöchentlich 30
Kreuzer, dem andern und Dritten die das Wesen
in der Stadt, weßes hanget und langet, auch in
Hospitälern und Kinder = Hospitale (wie anders soll
vermeldet werden) verrichten müssen, giebt man
jedem Wöchentlich 1 Fl. Rheinisch und 20 Kreuzer.
Jeder Floren zu 60 Kreuzer gerechnet.

Beimessen ist ihr Kunst auf die Personen, die zum Almosen gehörig sind, und denen das ausgespendet wird, mit Achtung zu geben, das kein Mißbrauch einreißt, die armen Kranken Personen, so hin und wieder in der Stadt, ausser den Hospitälern in Ihren Wohnungen zu Bette liegen, oder andern Gebrechen halber, nicht ausgehen können und ins Almosen eingebeten worden, zu visitiren und dasselbe Geld zu Hause zu bringen, auch wo die Noth so groß ein Groschen, zwei oder Mehr zu Beistehen zu geben u. zu reichen und folgender w. allenthalben am Sonnabend und sonst ausgespendet wird, wöchentlich zu berechnen. Die Hausarmen, denen wöchentlich aus dem Almosen, nach dem sie eingesetzt werden, ausgetheilt wird, sind arme alte Mitbürger, Handwerkerleute, so durch Unfall oder Krankheit, nicht aus Muthavillen, aber Thun vorgewandten Fleiß, bei ihrem Handwerk verarmet, oder an ihrem Leibe beschädigt, Arme verlebte Tagelöhner

Arme verlassene Wittwen, mit Kinder beladen, und sonst arme Waisen, deren Eltern verstorben und nichts oder wenig verlassen, und sind der, selbst, so jetziger Zeit unterhalten werden, 430 Personen. Damit nun Richtigkeit gehalten, ist ein Buchhalter verordnet, der über die Hausarmenleute, ihren Empfang und Unterhaltung eigene Register, auch über etliche Hospitäler zum gemeinen Almosen gehörend, Buch hält, deren Empfang und Ausgaben einträgt, dessen Besoldung ist wöchentlich 2 Fl. Rheinisch.

Es hat auch ein Ehrbar Rath an der Kirche zu St Maria Magdalena unterm Kirchthum stehend, Kirche immer gebaut, darinnen der Arme Sache berathschlaget und verrichtet werden, Dazu denn zwei Raths Personen, einer aus der Bürgerschaft und 3 aus den vornehmsten Leuten, als Kretschmer, Bäcker u. Weißgerber, verordnet, welche Personen alle Feiertage zusammen, des gemeinen Almosen vorfallende Fälle von den Almosen-Diener und Vorbissers aus den Leuten,

anhören, und darauf die Gebühr verordnen, jedoch
wo was schweres vorkommt, zurückziehen, und einem
Ehrbaren Rath vortragen und nach behabtem Rath
die Nothdurft verordnen.

Es wird aber des Sonnabends hernach an
gemeldtem Ort, so viel einem Jeden zu geben
verordnet ausgeheilet, Soetche Ausspendung
verrichtet einer unter den Vorschern aus der
Bürgerschaft u. Zechen, ungewechseltweise in
Gegenwart des Buchhalters und der dreien Bettel-Voigte.

Von Hospitälern.

In dieser Stadt sind neun Hospitäler und
zwei darunter außer der Stadt, darnach ein
Lazareth, darüber sind auf Jedes besonders ein
Vornehme Bürger über etliche Lehrlingen zu Vor-
steher und Aufseher geordnet sind, und sobald
einer abstirbt, wird ein anderer an die Stelle ge-
setzt, diese aber allzumal müssen in vorfallen,
den wichtigen Sachen eines respect auf einen
Ehrbaren Rath haben und sich allda Rath er-
holen. Es haben aber obbemeldete Personen

des Rath, Bürgerschaft und Zechen, als Vorsteher und
und Verwalter des gemeinen Almosen und Hospitälern
gar keine Besoldung, sondern thun es aus christlicher
Liebe. An diesen neun Hospitälern sind jeztiger
Zeit 376 Personen, so ohne allen Entgelt unterhalten
werden. Unter denen sind 2. Kinderhospitäler;
Darin werden genommen verweise Kinder,
Mädchen und Knaben, denen ihre Eltern abgegangen
u. nichts verlassen, u. die Findlinge.

Und wird in jedem Hospital gehalten ein Schaffer,
Schafferin sampt den Lichtknechten und Mägde, so die
Kranken nach Gelegenheit einer jeden Person
und Krankheit speisen und warten, sowohl auch
auch Personen, die täglich der Versammlung vorlesen
und zum Gebet vernahmen, und ^{diese} ~~sie~~ haben über
den Unterhalt ungleiche, doch geringe Besoldung,
und sind jeztiger Zeit in allen Hospitälern, Liche
und verlebte Personen bei 487 ohne die welchen wie
obbemeldet hin und wieder bei dem Almosen und
in Häusern Handreichung geschieht. Und son-
derlich in den zwei Kinder Hospitälern werden eigne

zwei praepostores gehalten, welche die Kinder in u. aus der Schule und Kirche beileiten, sie auch ausser der Schule unterweisen und zum Gebet halten, denen man aber den Unterhalt gleichfalls geringe Besoldung giebt, dann sie beineben auch Ihre studia fortstellen können, u. wann diese Kinder erwachsen, giebt man sie zu Dienst oder auf Handwerke, oder man läßt sie, so sie geschickt dazu sind, ferner studiren.

In das Hospital omnium sanctorum nimbt man ein das Gesinde, so in der ganzen Stadt, von unserm Herrn Gott bei der Bürgerschaft, Fecht u. Handwerkerleuten heimgesucht und krank worden, so wol auch Tage, Löhner und sonst Hansarme Leute in der Stadt, ihre Weiber und Kinder, wenn sich dieselben, bei dem Bettel Vorigt im Hospital wohlhaft ausagen, werden nach vorgehender Besichtigung in das Hospital ein, genommen, durch den Arzt so viel möglich curirt, mit Essen und Trinken von dem Almosen versehen, bis sie zu Ihrer Gesundheit kommen, da sie dann dem Spital- Meister gebühlich ab, danken und wieder heraus gehen, ohne alles Entgeldmifs

ein Jeder zu seinem Beruf.

Das Lazareth ist neben dem obbemeldten Hospital omnium sanctorum auf den Nothfall solches zu klein, zur Zeit der Infection für die Stadt verordnet.

In das Hospital S. Hiob, nimbt man eine solche Personen so mit morbo gallico behaft, gegen eine geringen Erlegung zu t., 6 Thaler mehr oder weniger nach Gelegenheit der Personen, Krankheit und Vermögen.

Folget von wannen dieser Unterhalt der Hans- und anderer Armen Kranken Lebt, so in der Stadt u. Hospitälern sind genommen wird.

Von Begabung gutherziger Leut, durch Testament oder sonst Gaben, welches alles ordentlich und zu rechter Zeit eingebracht, gehalten und zur Nothdurft am gespendet wird.

So sind in gemeiner Stadtkirchen, Gaststeden aufgerichtet, darein gutherzige Leute täglich ihr Almosen einlegen, dazu dann die Praedicanten Ihre Anhörer allezeit nach der Predigt freundlich er, mahnen, das sie des Armthums und Einlegers in

gemeiner Kassen nicht vergessen.

So wird auch in stetem Brauch gehalten, wenn Zusammenkünfte sind, zu Begräbnissen, zu Hochzeiten und andern conventibus in der Kirche, das m^öglich, so diesen Actibus beizuhelfen, ein Jeder nach seinem Stande u. Vermögen, was in Gotteskasten zu Erhaltung dieses christlichen Werkes einlegt.

Nach wird aus den Gemeinkassen alle 14 Tage einmal das Geld, so von freuherrigen mitleidenden Herzen dem Armut eingelegt worden, ausgenommen, und dieses verrichten 4 Personen aus den Vorstehern, Im Beisein des Herrn Praedicatoris zu H. Elisabeth u. der Betsstöge, Welches Geld bald demselben Tag, in Beisein obbemeldeter Personen gezählt u. von dem Buchhalter in sein Rechnung eingebracht wird u. über dis alles wird ein Ehrbarer Rath nach Ausgang des Jahres des Empfangs und Ausgaben richtige Rechnung gethan.

Dem Stadt Arzt oder Barbier wird vor jeder Person, so

durch Grosse Leiden und des Trostes Hülfe curirt, gegeben in gemeine 64 Kreuzer, jedoch nach Gelegenheit der Krankheit und Schäden.

Von denen aber, so in der Cura sterben, mehr nicht für jede Person als 20 Kreuzer.

Von den Unheilbaren, so in den Hospitals und ausserkalb für Jedem alle Quartal 400 Kreuzer.

Dem Arzte morbi Gallici wird wöchentlich 2 Fl. Rheinisch und 8 Kreuzer für seine Mühe gegeben, die Arzenci, so auf alle Kranken geht, wird auf des Gemeinen Alms Unkosten besonders gestellt.

Wenn aber der Kranken Leibs Aufkommen nicht zu hoffen, sind die Praedicatoren schuldig, sie mit Gosses Wort zu unterweisen, zu trösten auch mit dem Sacrament sie zum seeligen Tode abzurichten, wie denn auch bei ihrem Leben und Krankheiten wöchentlich Predigten in Ellichen Hospitals gehalten werden.

Die Abkündigung der Verstorbener in den Hospitals geschieht alle Sonntage, mit eines Jeden Namen, Alter, Gewerbs u. Vaterlandes.

Aufs New. Jahr aber wird die Summa der Ver-
storbenen aus allen Eilf Hospitälern, Lazareth und
allen Kirchen, unter der Stadt Jurisdiction zu-
sammen geschlagen, so wol derer, so unter dem
Euthalt des gemeinen Almosen an allerlei Schäden
und Krankheit geheilet sind, gleichfalls summiert
und jeder Summa besonders abgekündigt.

Denen Personen, so in Hospitälern nicht Schad-
haft noch Krank, wird auf Bitt nicht verwehret
auszugehen, sind aber mehrertheils so be-
schaffen, dass sie Alters halber über Land nicht reisen
können. Dem Hospital omnium sanctorum sammt
dem Lazareth und St. Thib. wird nicht verstatet aus-
zugehen, bis sie richtig heil worden.

Was in die Hospitale gebracht wird, ist denselben bis an-
her verblieben, so die Personen verstorben, Es hätten
denn die Vorsteher derselben Hospitäler aus Mitleiden
der armen Blutsfreunden des Verstorbenen etwas folgen
lassen. Im Hospital omnium sanctorum und
Thib, so die Personen geheilet, mag sie alles, so Ihr
zustehet, mit sich aus dem Hospital zu nehmen

befugt sein, So werden in diesen zweien Hospitals
Testamenta zu machen, nicht verwehrt.

V.

Almosen-Ordnung der Stadt Breslau vom
Jahr 1585.

(Lib. Magn. I; auch im Archiv der Almosen-Kapelle)

Wir Rathsmann der Stadt Breslau, Bekeuren, und
Ihrem Rhandt öffentlich mit diesem briene vor Jeder-
menniglichem, Das vns die verordnete Vorsteher des
gemeinen Almosen, etliche Mengell, so bei dem ge-
meinen Almos vorlauffen, sonderlich wegen Ver-
haffung fremdes armes Gesindleins, das sich zur
wider vnser Gassen Ordnung vnder schliffiger weise
dorein spielen, vorbracht, vnd vns einsehen
gebeten haben, darinnen wir vns neben dem
Ersamen Stadt Scheppen ersehen, vnd nach ge-
haltenem Rathe vns dahin, wie volgt, entschlossen.

Erstlichem, Demnach wir von allem Vorstedten,
Gärten der Bürgerschaften, vnd anderen vnn
Dörffern, so wol hinter vnd auff dem Thurm
vnd Lande, es sey vnder der Gaislichkeit

oder der Stadt Jurisdiction gelegen, niemandt,
wer der auch were, ohne vnser vorwissen vnd
Kuntschafft eingenommen werden soll, vor-
ordnet haben, Vnd wann dergleichen Leute
vor das Gemeine Almof kommen, die keine Kuntschafft
vonn einem Erbaren Rathe hetten, denen sol mit
gegeben, vnd alsbald dem Befehlshaber angezeigt,
damit nach gelegenheit gegen Threnen vrfaren,
Vnd der orth, vnn Dammen Sie kommen, wieder,
umb gewiesen werden. Vnd weil die Vorsteher
selber berichten, Das die Ordnung des Gemeinen Al-
mof, klar vnd ausdrücklich vornagk vnd in sich
helt, Das Sie auf die alten Schwachen vnd
Kranken Leute, welche alhier in der Stadt vor-
armet seindt, Vnd nicht auf die fremde, die
sich eindringen, gerichtet ist, auch vor Dieselben
die Hospitallen gestiftet sein, Vnd durch die
Freunden den Unseren das Brodt vor dem man
hinwegk nemen, Vnd solche Leute mit die Reichen
Hansarmen sein:

Als sollen die Vorsteher mit Fleiß
daruber halten, vnd kein ander Person
in die Spittal ~~hin~~ nach einnehmen: Die Personen
aber, so Zwei oder Drey Jahr, ja auch ein Jahr
alhier gewest, soll man die Threnigen, so
sie wieder eines Erbaren Rathes befelich oder
Kuntschafft angenommen, selber vnderhalten
lassen, Vnd Sie auch kein Vnns vmb einsehung
Darin Zuthun anmelden, So voll halten
wir auch diese vor die Reichen notsurfftigen Hans-
armen, als arme Handwerkes Leute, obey dieser
Stadt vorarmet, haben Weib vnd Kindt, geben
Geschoss und Warhe, Ob wol mather ein aigern
Heuplein hat, in der igitigen hochbeschrvertem
Zeit, bleibet ihme sein Handwerk liegen,
Darzu auch seine Nahrung, hette vielmall nicht,
das Liebe brodt zuekenffen, schemet sich vor
das Almof zuekommen, leidet große noth, Solche
Leute sollen die Gassenmeister den vorard,
nuten Vorstehern, damit ihnen noch gelegen-
heit hüfft erzeiget werde, anzeigen, Vnd da.

sich Se das Gemeine Almof so weit mit
erschrecken wort, So zweiffeln wir gar nicht,
Wann das erzehlen vorn der Bürgerschaft an,
gezeigt, und des bericht werden, Sie würden,
Damit solchen Leuten möge geholffen
werden, was aus gutten willen mit,
theilen, Weil auch solche und all andere
Kuntschafften und Vorbiß, so von der
Bürgerschaft und andern guthertzigk ge,
ben werden, gar leichtlich ausbracht werden,
So sollen solche Kuntschafften, die oft aus
bösem bericht und Vorbiß ausbracht werden,
vorn wenn Sie auch niemands ausgenommen,
Keinen, mit weiter gelten noch an ge,
nommen werden, Dann das solche Leute
mit den Kuntschafften oder Vorbiß für das
Gemeine Almof sollen gestellt werden,
damit man ohn Thun noch nottufft
erkundiget, und ihnen auch nachgefraget
werden möge, Ob Sie auch dergleichen Leute
seind, davon die gemeine Almof-Ordnung,

wie vorgedacht, sagt, Wo nit, soll man
Sie keinesweges mit einnehmen oder Thun
mit Almof ihre Hülffe kommen, Dis weniger
soll es bey Almofherren auch stehen, Wann
Sie das Almof aus theilen, Jeder Person ihre,
minderen oder Mehrern, So aber Je,
mandt Darwider, soll für einen Erbaren
Rath gewiesen werden. Und wo in solcher
Inquisition vordeckt böse Leute für,
Keinen, die soll man dem Befehlischhaber,
auff einem Fettel, wie es mit ihnen be,
schafften, und des Fuchberichten Fuchbe,
richten thessellen, will ein Rath das
ihrige darbey Thun, Das die Betler, so vorn
freundes in der Stadt kommen, soll der Bettel,
vogt stracks zur Stadt hinaus durch die Stad,
diener wiederumb weisen, Und da
sie zum andern mahl wiederkehren, sie
einziehen, und vurs angezeigt werden,
Und weil an solcher Inquisition, ehe die
Leute, für die man bittet, und einmüßt

sehr viel gelegen, Als erfordert die
notthafft, das die Gemeine Altvsherrn,
einen besondern gewissen tag alle woche
halten, Da nichts dann der gleichen Inquisition
für genommen würde, man den Leuten desto
bess köndte abwarten, Es sollen auch die
Herrn Vorsteher macht haben, die Gassen
meister, so oft es vonnöthen, vnd die
Wirthe, darin sie zur Herbrigt sein (ausge-
nommen der Bürgerschaft), Ihre sich
Ihre foderen, Wir sein auch Ihre friedern, Wenn
die Patienten aus der Chur gehen, so das zu
zahlen Ihre gesagt, vnd mit Halern wollen,
das man sie vor dem Gemeinen Altvsherrn
halt einziehen mag, Wo aber besessene
Bürger dafür sein, die soll man für dem
Schulambt durch den Flickmann, so aus
solchem sahen, vorn einen Rath gebraucht
wirdt, vorklagen lassen. Doch wollen
wir uns, vnd unseren Nachkommenden
Rathmannen abgeschriebene Ordnung

4
Ihre Sederzeit. Ihre mehren, Ihre bessern,
Ihre ändern, ghar, oder zum theil abzuschieffen,
hiermit vollen gewalt vnd macht zu vore
behalten haben, Des Ihre Urtheils,
haben wir unser Stadtingeligt hierauf
Drücken lassen, Geben den ersten tag
des Monats Juny, Nach Christi vnsers ei-
nigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt,
Fünfzehnhundert, Vnd in Funfundacht-
zigstem Gemein Jahre.

J. J. S. Ehlers . Das Armenwesen
der Stadt Breslau

Abschriften

X

Ss, 388-389-390-

391-392-393-

394-395-397-

398-399

Prof. & Mrs. J. H. Brown

1000 10th St. N. W.

Albuquerque, N. M.

Box 388 - 388 - 388



388 - 388 - 388

388 - 388 - 388

388 - 388

Neuordnung der bitteln halben- zu der
Stadt Nürnberg - hoch vernünftigen beschreiben
Im . 1522. (Photographed from original in
University Library, Leipzig)

Beggars have invaded Nürnberg, ^{from afar} and have used
up the means which should have gone to the
indigent of the city. It is an sacred duty
to aid the poor but not to permit begging.
Hence this ordinance of the city council.

Neu ordnung der
betthler halben In der Stadt
Nürnberg hoch vō
 nōtthen beschehen
 Im. 1522.



Gedruckt zu Leypßg durch Wolffgang Stöckel.





De vrsachen der grossen me-

nige verlorne müßigendes volck/ das vñ mer
laden her in Nürnberg können/ vñ das almusen
fast vngediglich nemen/ sich darnach mit gemelte
almusen leicht fertig in vil sunden in sich selbs/ auch
mer frömer noturfftiger armer lewt schade ge-
sen/ auch manig manich starck/ vñ vñmügend sich aller arbeyt vñnd
guts thun gar entschlagen/ vñ allein dem betel gelebet. Auch yhe-
kinder anders nicht dan beteln gezogen/ die selben yren eltern ha-
ben zutragen müssen vñ die kinder frest/ hunger vñnd not da ne-
ben leyden/ das alles leider zu lang gewert vñnd den frömen armē
noturfftigen burgern vñ burgerin diser stadt zu nach teyl/ vñnd ab-
bruch des almusens gerichte. Nun als die heylig gschafft außwei-
set/ das auß brüderlicher liebe niemandt seinen negsten beteln sol-
lassen/ sonder einer dem andern mitteilen vñ beholffen sein. Auf
sollich hat ein erber Rade diser stadt Nürnberg ein ordentlich vor-
genomen/ wie es mit obgemelten hant armen vñ andern betelern
hinfür gehalten sol werden/ auff das sie weder in kirchen noch auff
der strassen kein almusen fideren/ ader begeren. Haben also zwen
auß dem Rade dar zu verordenet solche ordnung auff zu richten.
Die gemelten zwen vom Rade haben zehen glawbrichtige burger
vñnd kauff lewt vermant vñ gebeten/ das sie in der liebe gotes vñnd
hilff seines negsten wöllen die pflege der betler ordnung auff sich
nemen/ darin helfen vñnd raten/ das solche ordnung bestetiget vñ
volzogen werde. Der seindt zehen funden die das got zu loben/ dem
negsten zu nutz/ vñ vñmb gottes willen/ so vil ynen möglich zu vol-
bringen angenömen haben. Nämlich sollent zwen pfleger erslich
aus den zehenen ein halb iar das ampt vorwesen/ vñ so einer von
den zweyen in gemelter zeyt krank/ ader seiner geschafft halb be-
den wurde/ mag er einen auß den acht andern pflegern an sein stat
fideren vñ stellen. Auch ab den zweyen pflegern etwas für sie/ dz
sie der acht andern pflegern bedürfften yren Rat/ habē sie bey yñ
zu erfordern/ vñ so die sache der gestalt vñnd bey gemelten nit auff-
ding möcht werden/ sollent die pfleger den zweyen andern meye so vom
Rats wegen darzu verordenet/ yr sache vorlegen/ vñ so der sal ader

straff/ dermass gestalt/ das für ein ganzen Rat geburt/ dahin lan-
gen lassen eine yeden gleich geburende straff/ ader vñnderweys mit
zu teyl. Al Te es seind den obgemelte pflegern vier getreue be-
eydigte knecht zu geben/ die yren terliche ton vñ solt vñ gemelte al-
musen habē/ welche samplich vor anfang dises almusens mermals
durch die ganze stat/ Werde/ vñ Gostenhoff gäge/ alle die burger
vñ burgerin so dz almusen begerē vñ noturfftig sein zu beschreybē/
vñ bey eine yeden zu erfaren/ was ein yeder offelicher betler ange-
ferlich ein wochen in seine vñmb lauffenden bettel erobert habe/ sol-
lich von den knechten angezeichnet ist/ weiter was ein yeder von
kinder/ vñ was alters ader vermögens sie seind/ sollich auch ver-
zeichnet/ in sonder wo gewachsene kinder/ so yr brot mit dienst ge-
winnen/ vñ yr eltern der gerate möchtē/ die selbigen in sonderheyt
verzeichnen/ solchen dienst zu schaffen/ das die in arbeyt erwach-
sen/ vñ yr eltern entladen. Die knecht frage auch ein ledē der almu-
sen nymbt/ nach/ bey seiner nachperschafft/ was der man/ etwa die
fraw mit guten vñ bösen sätz her können/ ader in vñbüß sein dar-
auß diebstal/ kupplerey/ fullerey/ spiel/ vñ der gleiche/ vil vñbelthut
erfaren/ vñ verzeichnet werde. Also das etwa dem man das almu-
sen/ vñ mit der frawen/ etwa der frawē vñ mit dem man geben wirt
vñ da bey dem vorgeratē verbottē bey grosser pen/ das dem so
das gerichte wirt/ das selbige nit zu nötigē/ noch ym das almusen
abzwingen. Auch so habē die knecht lewt yres eyds befehl nach
yrer discretion/ nach dē sie die noturfft eines yeden schon yñ zu ge-
ben. Je doch laut yres ersten anfangs/ wie obgemelt angeferlich.
Wo sie aber bey eine ader mer armen mer noturfftig dan erslich ver-
zeichnet ist/ funden/ solle sie das den zweyen pflegern ansage/ die yñ
als dan weiter befehl darinnen gebē werde. Sich habē auch zwen
fröme priester vñ gottes willen verwilliget/ so es not sey mit den
knechten zugehen die armen zu besichtigen/ vñ was sie für noturfft-
tigt vñ einderung befinden/ den pflegern so ann zu sagen. Es ist
die ganze stat/ Wird/ vñ Gostenhoff in vier teyl geteylt/ vñ welch-
er ein wochen in einem vierteyl aufgabe/ der gibt die andern woch-
en in dem andern vierteyl auß/ auff das/ das sie sehen wirt/ vñ was
sein gesellen vor an dem ort außgeben haben/ vñ so sich einige kla-
ge erfunden/ wolt das selbig bey dem schuldigen straffen.



¶ Item es muß auch ein yeder man/ader weyl/ so das almusen begert/ein offentlich zeychen tragen/vñ wo der eines ane solich zeichen befunden wurde/hat es sein ernstliche straffe/auff das sie wirtß hewser vñ tafernen scheuhen vñ meyden/auch andere vnzimlich eout. Man wirt auch in den Tafernen/da vor die armē yrs gelts vil vnnutzlich an worden seint/verbieten der keinen mer bewirten ad herbergen/sonder welcher trincken ader zeren wil/ solichs bey seinem weyl vñ kindern zuthun/damit vil spils/fullerey/vñ vñ nutz verzerens verkömen abg estelt wirt.

¶ Item wo sich Elewt finden die nie beyeinander/sonder an d vnee fessen/vñ das almusen begerten/denen sol nichts geben werden/sie können dan wie sich geburt zu samen/vñ leben wie eeleret.

¶ Item es werden sich auch vil frömer hauß armer leut findē dy sich bettlens schemen/vñ doch an hilff nit bleyben mugen/den selben yr heimlich almusen mit disem abgeschnitten wirt/die selbē sol len durch die pfleger selbs besichtiget werden/vñ darnach sehen nach gestalt yrer armut/yrem einem ein zimlich hilff zu thun/ auch die selbigen in sonderheyt als die vngezeichneten einschreyben/ vñ vorrechen/wie es den pflegern geburt.

¶ Item so etwan hauß arm lewt/die sich des bettlens/ader des zey chens zu tragen schempfen/etwan yren eltern/ader yrē hantwerck zu eren/den selbē mag durch mittel andrer personen zymlich hilff auß disem almusen gereicht werden/vñ den selbē ein sonder rech nung gehalten werden. Wo sich aber Elewt findē/da etwa der mā des almusens noturfftig/vñ die frau yr biot gewinnē möcht/vñ das almusen nit begert/ader das zeichen tragen wolt. Aber ob dy frau des almusens noturfftig/vñ der man nit/wie ob stat/sol man dem noturfftigē das almusen mitteilen/vñ ym das zeichē zutrage geben/vñ das ander das zeichē zu tragē nit schuldig sein/yedoch dz selbig sein trew gebē sich solchs almusens so seinē mit gemahel gebē wirt/nit genissen/nach zu behelffen. Es sol auch dz/so das al musen nimbt/fleysch thun/so bald es solichs almusens geratē mag das zeichen wider vberantworten/vñ solich almusen auff sagen.

¶ Item weyter ist verordnet/das man in den funf schulē nit mer armer schuler sol halten/ader singen lassen dan wie hernach stet. Nemlich zu sanct Sebalt/sanct Laurentzen/vñ im Spital/in yed

vierzig schüler zu sanct Egidien dießsig/vñ zu Werde zehē schü ler. Die hundert vñ sechzig schüler sollen auch yre zeichen tragen vñ sunst kein ander schuler bettlē ader nach biot singen/bey einer straff so darauf gsetzt ist. Sie sollē auch sunst nichts auß dē almu sen haben. ¶ Item ob es sach were/das sich etlich arme priester funden/die das almusen auch begerten/denen sol das nit gereycht werden/auff vñ sach/das sie solcher ordenung seer wider/vñ zu na chteyl reden vñ hindern/besorgen ynen gehe durch dises almusen yre presentz ab. Es seindt auch so vil priester wol hie/so einer ader zwen arm fundē wurden/das die andern den zweyē beholffn mu gen sein/so alle tag der etliche so presentz ein nemen/ein ader zw der selben presentz dem noturfftigē gebē/vñ lassen solichs also vñ gehen vñ ein zum adern/so mugen sie der mere den ein enthalten.

¶ Item es wirt verordnet werden/so sich krank lewt als febies/ader ander krank heyt/Des gleichen arme kintbetterin so in disem almusen vorzeichnet seind/funden/die zu noturfft vñ enthaltung einicherley labung ader hilff der Apoteker bedürfften/doch zymli cher vñ noturfftiger weyl/die selben sollen zu der knecht einem so darzu verordnet seind/der sol die selbigen noturfftigen personen be stichtigen. Vñ so da notdurfft erscheint/ynen in der Apoteken darzu verordnet/zymlich labung machen lassen.

¶ Item mit den frembden herkömnen bettlern/so nit burger ad burgerin hie seindt/die sollen vñ Egidē an nicht meer hie bettlen/Vñ das zuuorkömen/wirt man vñ allen thoren lewt haben die solche abweyssen/vñ yden die ordenung/wie es an den thoren ange schlagen/verköden sich darnach haben zu richten. Vñ wiewol sol ches ernstlich nicht gar für kömen mag werden/vñ etlich frembd bettler herein kömen/vñ sich bettlens vñderstuden. Auff solliches/ werden die alten zwen bettel richter noch ein zeyt/bis es in ein ges brauch köpt an dem ampt bleyben/den selbigen frembdē auß der stat zu gebieten. Wo sich dan derē etliche finden die vor anfanges diser ordenunge hie gewest/ader darnach vnwissen her kömen/vñ ein noturfft bey dem selbigen erkant wurde/sollen die selbigen freb den zu den vier knechten einbracht werden/der alsdā gelt habē wirt einem yeden nach gelegenheyt seiner noturfft/zweinzig ader vierzig pfennig geben mehr ader minder/doch yren namen be



schreyben/und ynen alsdan das bettlen in der statt bey hoher büß
verbieten. Vñ sol gemelter knecht so sollichs gelt außgibt/den pfle
gern bey seine eyd verrechnen. Welcher gemelter frembder bettler
vber solchs verbot sich hie mit bettlen wider funde vnd begriffen
wurde/der wirt in eines erbern Rades ernstlich straff fallen. Sich
solle auch kein frembder bettler vmb die ganze stat in der lande
wer mit hütten/ader andern gehenß/sich da auff der strass zu ent
halten nit nider thun noch bleyben.

¶ Item solchem almusen zu gut/ seind vil alter herkömen almu
sen abgesetzt. Nemlich den kirchen gebewen/Sunder sieche den
Sindelkindern/vñ deren gleichen/denen man in der kirche offentlich
mit tafeln vñ laute geschrey gebettelt hat/dan gemelte almusen
in kirchen vor mit stöcken vñ kasten darzu gehören vorsehe seind
Des gleichen die glockner der Sunder sieche abthun/dan die Su
dersieche vñ Sindelkindt sunst außkömen haben. Es sol auch hilt
für alle frembde samlung zu altaren/zu glocke/vñ der gleiche nit ge
statt werden. Sich werde auch die alte gestiftten Spende vñ Se
elbade mit der zeit auch in die almusen geben/was aber hinfür vñ
spenden vñ selbade geschafft werden in das almusen kömen/dā
solichs ye nit bas dan durch die geschworne knecht auß geben/vñ
außgericht werden wie das ein yeder erweisen mag.

¶ Item die hauß armen lewt so das gestiftt Reich almusen ne
men/anch die ellenden frantzöser nemen nichts von disem almu
sen/es were dan einer so das Reich almusen hat/ vnd darnebe so
gar notdürfftig/dem möchte zymlicher weys hilff beschehen. Sol
ten auch die frantzöser zukünfftig in mangel gespürt werde mehr
dan yert den sol von disem almusen anch geholffen werden.

¶ Item so es got fügen wolt/das dis almusen mit gutem Rade
volzogen vñ enthaltē möcht werde/Also das ein vberfluß an bar
schafft erfunde wirt/des mā zu obgemelten almusen gerate möcht
solte der selbige vberfluß zu ein andern/nit minder dan das obge
melt almusen reichē. Nemlich wo etwa from handwerck's leut
so sich mit harter schwerer arbeit gern erneren/vñ aber das sie so
gar kein anfang gehabt einigen vorrat yres handels zu machē/ ad
ya etwa mit vil kindern vberfalle/vñ doch das almusen nit nein
sonder sters in gottes hoffnung leben vñ bleiben/den selbige sol mit

4
sonderm fleiß nachgefragt werden/ob die nit spielen/sanffen/ader
ander vnerlich wesen an ynen haben. Wo man dan der sic mme
weyß vñ findet/denen möchte alsdan mit einer zymlichen hilff vier
ader zehen gulden nicht ad er minder geholffen/vñ ynen das gely
hen werden/auff bequeme zeit das wider zu bezalen/mit soliche
mancher verzagter auß grosser not in welfart kömen mage/ vnd
fleißiger dan die offen bettler verbotten. So dan der lehen eins
ader mehr außblibe/vñ d nit bezalt wirt/das müß got anch für
gut annehmen.

¶ Man ist auch in anschlegen/wo das gemelt almusen also an
werdt zu nemē/das man des zu thun sug hat/vñ etwa den hande
werck's leroten yr gemacht pfennwert vñd ware/auf vrsachen der
krieg/ader ander lewssen verlegen/vñ danitzu gelt bringē möchte
vñ doch yren knechte vñ helffern nit verloben döfftē/ader durch
die verleger der handwerck so gar getrüben solt werden. Das alles
zu vorkömen/damit man ein hauß/vñ ein recht vorstendigen man
zu wege bringē. Vñ als da den genate handwerck's leroten yr war
vnd pfennigwert abnemen in ordnung beschriben/ vñd was hun
dert gulden wert ist/ ym achzig gulden dar auffleyhen/vñd ym
da bey sagen/das er fleiß damit hab sein pfennigwert in halb/a
der irt frist/ader chesd erfug mag zuorkauffen/ vñ alsdan die
achzig gulden zu danck bezalen/vñd weyter kein schaden leyden.
Damit manig handwerck das sunst getrunge/in wirden bleibe
möcht anch zu nutz gemeiner Stadt kömen/damit das hawfieri
anch abkeme/ vñd manicher ein from weyb behielt.

¶ Item so (wie vorgemelt) vberfluß an gelt sich finden wirdt/
möcht zu zeiten/so das korn in mindern gelt wer/das etlich maß
furkarffen mit dem/denen so dis almusen nemen/anch beholffen
möcht werden nach Rat der herren vñd pfleger dis almusens.

¶ Item wie (vorgemelt) das die vier knecht alle roochenn ein
tag sechs almusen außgeben/seynd die zwē erste pfleger das daz
ausgeben/mith den knechten gangen armen zu besichtigen/
was yhedem erstlich tariert sey wo zwey alte vñner
mugende Zehwe/gewesen/den so ig ader sechs zig spen
ning gebē. Vñ wo die kinder gehad xx. ader. xc. pfennig



leben Wo dan eyntzig personen vnuermögend geret/ der e. n. n.
xxv. ader. xl. pfenning. Wo aber gar bettelten armlaw/ so yr war
p. ung verlonen müssen/ vnd auß vnuermögen kein hilff ader almu
sen ferier haben/ mungen e. so. de. n/ der selben einem ein halben gül
den ein wochen ge. en. Wo dan arm lewt/ so noch zymliche arbeit
thun mögen/ vñ doch mit yrer arbeyt nit enthalten mögen werde
denen ein ist geben. xv. ader. xx. ader. xxv. ader. xxx. pfenninge
ein wochen/ zu einer zupß seiner arbeyt. So aber die selben mit
mer künden beladē/ der selben einem hat man nach anzal seiner kin
der mer geben. Die zwen pfleger haben an solliche beschütigen das
ausgeben nach yrer discretion gemert/ etwan gemindert/ vnd fun
den das alt vnd tung bettler/ so vor den ganzen tag dem bettel na
ch galossen/ In kirchen vñ auff der strassen die lewt beschüenn ha
ben/ vnd mußig gangen/ darauff ynen vil vnnutzes wesen tzu ge
standen/ die sein einheimisch/ vnd ein yeder was er hat künde/ hat
gearbeyt. So i. h. s. sich in kurzer zelt an mer hantwerck größlich er
zeygt hat/ da man vor mangel an wollen spinnerin / vnd ander ar
beyt gehabt/ yetzunder oberfluffig der selben funde n wirt/ das den
handwerckern/ auch den armen so wider in a. b. y. k. ö. men/ zu mer
cklichem nutz kompt/ darmit werden auch die kinder sunst auf der
gassen erfrieren vnd naß werde/ bey der arbeyt vnder dem obdach
erhalten/ vnd von öffentlichem betthel gewende/ die auch entlich
von dem bettel geen/ vnd in dienst ander lewte kömen mögen / vñ
sich finden yetz die kirchen vñ strassen sauber vnd reyn / vor dem
armen vmblawffenden volck/ das einem yeden wolgefelt. .ic.

Herr Lipell
Chind (angl. 19. 11.)

16^{te} Century
Summary

2

B. Riggerbach, Joh. Eberlin.

Ganz besondere Achtung vor Eberlin müssen uns auch seine Ansichten über das Armen- und Schulwesen einflößen. In Beziehung auf das Erstere finden wir folgende *sia deside- ria*, von denen manche bis auf die Gegenwart solche geblieben, in seinen Schriften ausgesprochen: Um die Verarmung zu verhüten, sollen alle unmäßigen Lehrer vergeizt und überwacht, und der Missigang nicht geduldet werden. Pilger dagegen sollen, wenn sie Gohrift von ihrer Oberkeit haben, wohl gehalten und entweder publice oder privatum beherbergt werden. Wer grob ist mit ihren, dem soll der Schulheiß bei Ruthen und Harenhänslein gebieten, die fremden Leute unbekümmert zu lassen. Fremde Bettler speise und beherberge man vor der Stadt. Dies wahrscheinlich, um ansteckende Krankheiten möglichst zu verhüten.

Überhaupt finden wir die angeblichen
Errungenschaften moderner Sanitätsweisheit
bei unserm Eberlin so zu sagen alle, ja
noch mehr. Was zunächst die Ärzte betrifft,
so verlangte er, natürlich in besonderer
Interesse der ihm sehr angelegenen Armen, deren
gute Bezahlung vom Staate, damit sie zu jedem
manns Dienst ohne besondern Sold in
gleicher Weise willig und bereit seien. Wenn
aber die ärztliche Kunst an den Leuten ihre
Endschafft erreicht habe, so soll jedes, auch
das kleinste Dörflein seinen besondern Kirch-
hof haben, und sollen überhaupt alle Kirch-
höfe ausserhalb der Ortschaften sich befinden,
denn es sei ein viehisch Ding um einen
Kirchhof in der Stadt, besonders zu Zeiten
der Pest 1.²) Diess habe der Rath von Ulm schon
im Jahre 1520 erkannt, die Mönche aber, die ei-
gentlichen Herren der Stadt, hätten jektrozt
und würde der Rath nicht schwach genug-
nachgegeben haben, so hätten sie, wie schon

1517. in Predigt und Beichtstuhl, eine Aufruhr
gegen ihn erregt 2.²). Darum sei vor allen
Dingen bei den Klöstern hinfort keine Be-
gräbnisstätte mehr zu dulden und dies den
Leuten dadurch begreiflich zu machen, dass man
ihnen sage, wer sich nicht wolle bei den andern
ehrlichen Leuten begraben lassen, des Seelen
müsse in jener Welt leiden! 3.²). Wie in dieser
Sache, so sieht er überhaupt, und gewiß mit vollem
Recht, die Mönche als die grössten und wirksamsten
Gegner aller seiner Reformvorschläge an. Er
gibt daher dem Magistrat von Ulm 4.²) Den
Rath, sie entweder zu verjagen oder zu ge-
meiner Arbeit an der Stadt Gebäu d. h. zu
Frohnteistungen beim Städtischen Bauwesen,
zum Dienst der Armen im Spital, im Fran-
zosenhaus, dem Absonderungshaus für Syphiliti-
sche oder in der Elenden Herberge zu ver-
wenden. Denn wenn der Staat nicht vor
Allem gegen diese privilegierten Bettler
einschreite, so habe er kein Recht, den Andern,

dem mendicans vulgaris, das Handwerk zu legen, und doch gehöre auch dieses, nämlich eine wohl, organisierte Armenpflege, zu einem gut ein- gerichteten Staatshaushalt. Dass das Armenwesen überall und in erster Linie bei seinen lieben Almern geordnet werde, darauf wirkt Eberle mit besonderem Nachdruck hin; denn der Bettel macht unschönhaftige Leute, und es werden die jungen Kinder dabei zu Schande u. Schaden einer Stadt gar übel erzogen. Die Mittel zu einer erfolgreichen Armenunterstützung findet er theils, wie in Ulm, in einem schon vor- handenen Armengut, theils in dem Bettelsack der Kirchen, in den ein Jeder nach der Predigt sein Almosen oder einen Anweisungszettel auf Naturalien legen soll, 1^o) Wo noch keine Armen- güter vorhanden seien, da sollte man den Lehuten ablösen 2^o) und Stiftungen machen zu Gunsten der Armen. So seien in Eutingen im Württembergischen Land und in Günsburg, seinem Heimatort, Stiftungen, aus deren Ertrag

man in theurer Zeit Geld und Korn für die Armen nehme, armen Kindern zur Lernung helfe, arme Leute in die Ehe austeuere. So werde kein Mensch müssen Noth leiden und betteln gehen, welches beides dem Willen Gottes und einer guten Polizei (POLITIEZ) zu widerlaufe. Die Verwaltung der so beschafften Mittel soll Sache des Rathes und nicht der untrennen Pfaffen sein. Derselbe setze 3^o), um sich einer zweckmäßigen Verwendung der eingegangenen Liebesgaben zu versichern, einige ehrbare Männer über die Sache, deren jeder in seiner Gasse oder in seinem Stadt- theil auf zweierlei Acht haben soll: 1. sehe er nach, welche und wie viel arme Leute da seien, und was sie nothwendig bedürfen, mit dem unterstütze er sie, sodann aber untersuche er auch 2. ob unter diesen Armen Jemand fähig sei, die Mägdlein zu Kinderwärterin- nen, die Knäblein zu Handwerkern und Andere zu anderer Arbeit, so dass wer eines Arbeiters oder Dieners bedarf, nur zum Viertelmeister

laufen und in dessen Register nachsehen
kann, ob er einen armen Menschen in seiner
Hut habe, der dazu nutz wäre. Will derselbe
dann um Brot oder gebührenden Lohn nicht
arbeiten, so soll man ihm auch keine
Almosen geben, sondern ihn aus der Stadt
jagen. Kinder und Halbkranke lasse man
helfen die Stadt säubern, Holz und Steine aus
dem Weg aufheben. So wird kein Mangel an
Dienstleuten und mehr Freudigkeit zum Geben
sein; denn die Reichen sollen den Armen
helfen, diese denen dienen. Sollte trotz alledem
noch einigen Wirklichen Almosenbedürftigen
der Bettel müssen gestattet werden, so sollen
diese besondere Kennzeichen tragen. Die
Armenpfleger aber dürfen nicht unwillig
werden; haben doch Paulus und Stephanus
und andere Heilige dieses christliche Auf
auch geübt.

- 1.) Wo nichts besonderes an gegeben, ist der be-
treffende Passus im 11ten Bundesgenossen zu suchen.
- 2.) „Ein freundliches Anschreiben an alle Stände deutscher
Nationen.
- 12.) 10ter Bundesgenosse.
- 22.) Zweites Landschreiben an die Minder.
- 32.) 12ter Bundesgenosse. Darin ist Eberlin übrigens
ein Kind seiner Zeit, dass er die, welche „nicht
willig“ sterben, von andern selig Ver-
storbenen gesondert will beigesetzt wissen.
- 42.) A. a. O.
- 13.) Die treffliche Bestimmung für das Kirchen-
opfer findet sich im 10ten Bundesgenossen.
- 23.) S. Cap. 2 des neuen und letzten Ausschreibens,
wo der Fehlschuss als ein ursprüngliches
Armen gut dargestellt ist. Die Pfaffen, erst
bloß Verwalter, hätten sich allmählich in
dessen Besitz zu setzen gewagt, weshalb er
sie auch von den Armenpflegern ausschließen
will.
- 33.) S. die ander getrenn Vermahnung an den Rath. Minder.

Fr. Roth. Augsburgs Reformationsgeschichte
1517 - 1527.

Auch die neue Almosenordnung von 1522
ging grösstentheils aus dem Bestreben hervor,
eine der heiligen Schrift gemäße christliche
Almosenpflege einzuführen^{xx}) Waren doch gerade
in Augsburg trotz der vielen Wohlthätigkeits stif-
tungen^{xxx}) die Verhältnisse dazu angethan, die
allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Frage zu
lenken. Wieder war es hier Pentinger, der die
Sache betrieb, wie es scheint, stark unter dem Ein-
flusse der einschlägigen zahlreichen Schriften
Oecolampads. Wir heben eine daraus hervor,
einen Sermon des Chrysostomus von Oecolampad
übersetzt, der in lateinischer u. deutscher Sprache
erschien und weit verbreitet war¹). Er gründet sich
auf die Episteln Pauli, hauptsächlich auf die Cor. I, 16,
Röm. XII, wo der Apostel sagt: zum ersten sollen
nicht einer, zwei oder drei geben, sondern die ganze
Stadt. Dann mahnt Paulus, dass man nur Würdigen

geben soll, indem er die Empfänger die „Heiligen“ nennt. Ferner gibt der Apostel an, in welcher Weise gegeben werden soll, nämlich an einem bestimmten Tag in der Woche: dazu soll nichts vorgeschrieben werden wie viel jeder spenden soll, sondern dies soll dem Geber überlassen sein. Diese Fänge trägt auch die neue Augsburger Almosenordnung. Vier oder sechs Almosenherrn sollen an allen Sonn- und Feiertagen mit Hilfe von ebensoviel Auserknechten in allen Pfarren und Klöstern, auch nach Bedarf von Haus zu Haus, die Almosen einsammeln. Die Dürftigkeit soll ermittelt werden durch Visitation der Häuser ~~der~~ Armen; die Bettler werden durch ein feierliches Reutlich gemacht. Weiter kommt man in der Wirklichkeit die Almosenpflege muß ausdehnen, ohne den Boden des Kommunismus zu betreten. Das Ideal aber, welches den Männern, die sie ins Leben riefen, vorschwebte, war wesentlich anders. Es liegt uns hier eine merkwürdige Abhandlung

Gevolampads vor, die dieser auf Veranlassung des ebenfalls viel mit der Almosenfrage sich beschäftigenden Bernhard Adelman schrieb. Sie ist von Teubinger aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt, so dass man annehmen muß, er sei damit einverstanden gewesen. Die Schrift ist für die Herzensgüte beider Männer so bezeichnend, dass sie schon deshalb nicht übergangen werden dürfte *).

Es wird hier zwischen der obrigkeitlichen und der privaten Armenpflege unterschieden.

Erstere gehöre eigentlich den Bischöfen zu. „Aber ach und weh des Schmerzes, was wird heutzutage schlechter besorgt als dies?“ Darum muß man andere fromme Männer hierfür aufstellen. Diese müssen aber das Wohl der ganzen Gemeinde im Auge haben und ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Würdigkeit der Bettler richten; werde dies vernachlässigt, so könne der Gemeinde leicht durch unwürdige Bettler Schaden entstehen. Die Rücksichten jedoch fallen bei der Privat

undthätigkeit weg. Wir haben hier
nicht lange auszuwählen, sondern,
wo uns Armuth begegnet, gleichviel
ob verschuldet oder unverschuldet, müssen
wir helfen und zwar nicht nur mit unserem
Überfluß, sondern mit Allem, was wir
haben. Da darf Niemand sagen: der Pock
ist mir näher als der Mäntel, ich habe zu-
nächst für meine Kinder und meine Ver-
wandten zu sorgen, oder ich könnte,
wenn ich immer gebe, schließlich selbst
arm und den Andern beschwerlich werden.

Solche Rücksichten giebt es nicht; fällt ein
König in den Koth und ein Eseltreiber in
den Fluß, dann muß ich, obwohl ich den
König an sich werther schätze, dem Eseltreiber
zu Hülfe eilen. Auf die etwaigen Folgen
darf man nicht achten: da muß man
auf Gott bauen, der den Gerechten schützen
wird. (Altkniglein) der Wittwe von Sarepta.)
So aber will jeder aus seinen Kindern

Trunks ziehen und sich Überfluß sammeln
zu einem gewöhnlichen Leben, während der
Herr sagt: im Schweiß deines Angesichts sollst
du dein Brod verzehren; daraus folgt nun
statt der Barmherzigkeit Muth aller Art
und unendliches Elend. Wer nicht zu-
frieden ist, wenn er Kleider, Speise und
eine bescheidene Behausung hat, ist überhaupt
unersättlich: Stiftungen und Spitäler sind
im Allgemeinen nicht hoch zu schätzen;
die nützen mehr den künftigen Armen,
als denen, die um uns sind; jede Zeit
sorge aber für das nächste Bedürfnis: im
künftigen Jahrhundert wird Gott wohl
auch Barmherzige erwecken, die für ihre Armen
Sorge tragen. Auch der baut sich eine solche
Staffel in den Himmel, der viel Geld her-
gibt, um prächtige Gotteshäuser zu bauen;
einen geistigen Salomonstempel soll man
errichten - christlich bauen, nicht jüdisch!

xx) Hans erbarm Raths der Stadt Augsburg Ordnung, die Almosenheeren und Verwalter der Armen dürfen das selbst belassend. Datum auf Donnerstag nach Oculi in der Fasten den XXI Tag Martii, Anno 1522. Auch anderwärts gab die religiöse Bewegung Anlass zu Almosenordnungen, z. B. in Straßburg, welche Stadt gegen den Kaiser die vorgenommene Aenderung geradezu damit begründete. Vgl. Rohrich, Reform. Geschichte des Elsap. I. pag. 265.

xxx) Vgl. darüber z. B. Leida, Geschichte der Stiftungen in Augsburg.

+ Ein Sermon/ Sermon Johannis Chrysostomi von dem almußen, über die wort Pauli in der ersten Epistel deren von Corinthe in hat ein von Jo Gevolampad anzaygt und durch Jo/ Diebold zu Alu/verdeutschet Anno domini M. D. XXII.

x) Von vertheilung des Almosen/erstmal von Geo/ lampadis in Latein beschrieben und yetz/ durch doctoren Churaden Teutlingen/ von Augsburg verfußt. Vast nützlich allen chrisen/ menschen zu lesen M. D. XXIII. (Dresden Bibl.) - Das lateinische Original vom Juli 1523 befindet sich in Gevolampad und Rev. epss Basel 1526 Fol. 25^a - 28^b.

3. Leise

x.) Die ganze Ausführung hängt zusammen mit der Unklarheit, die am Anfang unter den Evangelischen wegen des Unterschiedes der Gebote und der evangelischen Räte herrschte. Gefährlich waren hier die Worte, die der Herr zu dem reichen Jüngling sprach: „Gehe hin und verkaufe Alles, was du hast und gib es den Armen.“ Faste man sie streng als Gebot, wohin musste das führen? Luther beschränkte die daran geknüpften Folgerungen bald auf ein vernünftiges Maß. Vgl. Luthardt, die Ethik Luthers. Lpz. 1862, 129-66-69.

